



## Protokoll Landratssitzung vom 7. September 2016

Ort Stans, Landratssaal

Zeit 08.30 bis 11.35 Uhr

Anwesend: Landrat: 59 Ratsmitglieder  
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder

Absolutes Mehr: 30 Stimmen

2/3 Mehr: 39 Stimmen

Entschuldigt: Landrat Philippe Banz, Hergiswil

Vorsitz: Landratspräsident Peter Scheuber

Protokoll: Armin Eberli, Landratssekretär  
Maggie Blättler, Sekretärin Staatskanzlei  
Marion Trottmann, Sekretärin Staatskanzlei

### Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	919
2	Protokolle der Landratssitzungen vom 25. Mai und 29. Juni 2016; Genehmigung	919
3	Ersatzwahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts	920
4	Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesezt, kLG); 1. Lesung	920
5	Motion von Landrätin Therese Rotzer, Ennetbürgen, betreffend Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge	925
6	Postulat von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Christian Landolt, Beckenried, sowie Mitunterzeichnenden betreffend Verschiebung der Einführung des Lehrplan 21	930
7	Postulat von Landrat Otmar Odermatt, Wolfenschiessen, und Landrätin Therese Rotzer, Ennetbürgen, betreffend externe Untersuchung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	944

**Landratspräsident Peter Scheuber:** Ich begrüsse Sie alle ganz herzlich zur ersten Sitzung nach den Sommerferien. Ich hoffe doch sehr, dass Sie sich alle gut erholen konnten, um wieder mit vollem Elan die zweite Hälfte der laufenden Legislatur in Angriff zu nehmen.

Besonders herzlich begrüssen will ich den neu gewählten Regierungsrat Josef Niederberger. Sepp, du hast das Regierungsratsamt am 1. Juli angetreten und darfst somit auch wieder im Landratssaal vertreten sein. Jetzt aber nicht mehr auf dem engen Landratsstuhl oder auf dem Präsidentenstuhl, sondern du darfst als Kantons-Exekutiv-Mitglied in der vordersten Reihe Platz

nehmen. Wir alle wünschen dir in deiner neuen und herausfordernden Funktion als Baudirektor ein gutes Gespür für dementsprechend gute Entscheide. Viel Glück, gute Gesundheit und Befriedigung in deinem neuen Aufgabenbereich als Regierungsrat.

Am 29. Juni dieses Jahres haben Sie mich hier in diesem Saal zum Landratspräsidenten von Nidwalden für ein Jahr gewählt. Heute ist die erste Sitzung, die ich leiten darf. Es ist auch für mich eine neue und grosse Herausforderung und Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, haben auch eine gewisse Erwartungshaltung an mich. Ich trete diese Aufgabe mit Respekt an. Respekt davor, dass der formalrechtliche Ablauf der Landratssitzungen eingehalten wird, aber auch mit Respekt, dass ich hier vor der Gesamtregierung und dem Gesamtparlament des Kantons Nidwalden sitze und den Tätschmeister spielen darf. Ich kann Ihnen versichern, dass ich versuchen werde, die Sitzungen möglichst speditiv und korrekt abzuhalten. Dies fordert aber auch Disziplin Ihrerseits. So, wie ich Sie alle aber kennen gelernt habe und auch einschätze, bin ich sicher, dass wir zusammen ein erfolgreiches und vor allem kollegiales Jahr in diesem ehrwürdigen Saal des Rathauses in Stans verbringen werden. Sollten Sie aber einmal feststellen, dass der Chef gerade im Begriffe ist, einen Formfehler oder sonst eine Unstimmigkeit zu begehen, dann sagt das doch bitte sofort – Zwischenrufe sind schliesslich laut Landratsreglement statthaft –, damit ich einen allfällig sich anbahnenden Fehler noch beheben kann, bevor es zu spät ist.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn dieses Amtsjahres habe ich aber auch eine Bitte an Sie: Begegnet einander in Ihren Voten korrekt und mit Respekt. Halten Sie sich auch sachlich, möglichst kurz und nicht wiederholend von Vorrednern, so dass wir einen effizienten Ratsbetrieb gestalten können. Sie mögen sich sicher alle noch an meine Dankesrede in St. Jakob anlässlich der Landratspräsidenten-Wahlfeier erinnern, wo ich eine Politikerrede mit einem Bikini verglichen habe. Ich bin im Nachhinein mehrmals darauf angesprochen worden, dass das der perfekte Vorsatz sei. Also denken Sie daran, in der Kürze liegt die Würze!

Ich möchte in meinem Antrittsvotum aber auch unsere treuen Medienvertreterinnen und Medienvertreter dort rechts in der hinteren Ecke erwähnen und ihnen herzlich Danke sagen für die immer sachlichen Berichterstattungen von unseren Landratssitzungen jeweils in der Tagespresse. Ich gehe davon aus, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird. Ich danke Ihnen, geschätzte Herren, zum Voraus herzlich für Ihre Arbeit zu Gunsten einer qualitativ guten Kommunikation an unsere Bevölkerung.

Ich will aber auch noch kurz in die linke hintere Ecke schauen, nämlich zum Bruder Klaus. Er soll angeblich am 22. Dezember 1481 an der Tagsatzung zu Stans den Verbündeten, die sich hier zu einer Sitzung zusammengefunden haben, zu einem wohlweisen Entscheid verholfen haben. An diesen denkwürdigen Tag erinnern wir uns ja jährlich am 22. Dezember, in dem im ganzen Kanton um 18.00 Uhr die Glocken der Kirchen und Kapellen für eine Viertelstunde läuten. Der Bruder Klaus muss ein sehr bedächtiger und weiser Mann gewesen sein, der vielen Leuten und insbesondere auch den Politikern, lösungsbringende Gedanken mit auf den Verhandlungsweg gegeben haben soll. So hoffen wir, dass er auch bei unseren Verhandlungen darauf achtet, dass die Weichen in die Richtung der guten Entscheide gestellt sind.

Übrigens, wenn ich in unserem Stammbaumbuch blättere, dann sehe ich, dass der Bruder Klaus in direkter Linie ein Vorfahre von mir war. Ich bin nur gerade mal 17 Generationen hinter ihm. Ich hoffe doch sehr, dass er mich in meiner Tätigkeit als Landratspräsident auch unterstützen wird.

So, ich will für heute nicht mehr länger werden. Wie Sie wissen, haben wir noch ein interessantes Nachmittagsprogramm vor uns und dazu dürfen wir auf keinen Fall zu spät kommen. Ziel ist es, dass wir die heutige Sitzung um 11.30 Uhr beenden können, damit wir rechtzeitig in St. Jakob sind.

Jetzt wünsche ich uns allen ein interessantes, konstruktives, kollegiales und vor allem für unseren Kanton Nidwalden ein zielgerichtetes und gewinnbringendes Parlamentsjahr. Für Ihre tatkräftige Mitarbeit diese Ziele zu erreichen, danke ich Ihnen im Voraus ganz herzlich.

### **Orientierung über parlamentarische Vorstösse:**

Seit der letzten Landratssitzung wurden keine parlamentarischen Vorstösse eingereicht.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

## **1 Tagesordnung; Genehmigung**

**Landratspräsident Peter Scheuber:** Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt wurden.

Das Wort wird nicht verlangt.

***Der Landrat beschliesst einstimmig mit 58 Stimmen: Die Traktandenliste wird genehmigt.***

## **2 Protokolle der Landratssitzungen vom 25. Mai und 29. Juni 2016; Genehmigung**

### Protokoll vom 25. Mai 2016

**Landratspräsident Peter Scheuber:** Ich stelle das Protokoll der Sitzung vom 25. Mai 2016 zur Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt.

***Der Landrat beschliesst einstimmig mit 58 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 25. Mai 2016 wird genehmigt.***

### Protokoll vom 29. Juni 2016

**Landratspräsident Peter Scheuber:** Ich stelle das Protokoll der Sitzung vom 29. Juni 2016 zur Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt.

***Der Landrat beschliesst einstimmig mit 58 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 29. Juni 2016 wird genehmigt.***

### 3 Ersatzwahl eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts

**1. Vizepräsidentin Michèle Blöchli:** Mit dem Ausscheiden von Verwaltungsrichterin lic. iur. Viktoria Helfenstein ist am Verwaltungsgericht ein vakantes Mandat entstanden, was die Wahl eines neuen Mitgliedes erforderlich machte. Die CVP schlägt dem Landrat Dr. iur. Pascal Ruch zur Wahl als neues Mitglied des Verwaltungsgerichts vor. Die anderen Fraktionen haben keinen anderen Wahlvorschlag eingereicht bzw. haben diese Kandidatur zuhanden des Landratsbüros unterstützt.

An der Sitzung vom 4. Juli 2016 hat das Landratsbüro gemeinsam mit der Justizkommission ein persönliches Gespräch mit Dr. Pascal Ruch geführt. Sowohl das Landratsbüro als auch die Justizkommission sind der Meinung, dass er aufgrund seiner juristischen Ausbildung und Berufserfahrung das Anforderungsprofil an ein Mitglied des Verwaltungsgerichts erfüllt. Seine jetzige Tätigkeit als Kantonsgerichtsschreiber ist mit dem Richteramt am Verwaltungsgericht ohne Weiteres vereinbar. Somit beantragt das Landratsbüro dem Landrat, Dr. Pascal Ruch, Hergiswil, als Mitglied des Verwaltungsgerichts für den Rest der Amtsdauer bis Ende Juni 2020 zu wählen.

**Landrätin Alice Zimmermann, Vertreterin der CVP-Fraktion:** Wie bereits erwähnt, lag es nach dem Rücktritt von Verwaltungsgerichts-Vizepräsidentin Viktoria Helfenstein an der CVP, eine geeignete Person, welche die Voraussetzungen für dieses Richteramt erfüllt, zu suchen. Die CVP wurde fündig und kann dem Landrat Dr. iur. Pascal Ruch als neues Mitglied für das Verwaltungsgericht vorschlagen. Für uns ein Glücksfall. Herr Ruch erfüllt alle Voraussetzungen für dieses Amt. Unser Gericht ist ihm vertraut, denn seit Dezember 2013 arbeitet er als Gerichtsschreiber beim Kantonsgericht Nidwalden. Für Herrn Pascal Ruch wird das Richteramt ein weiterer Schritt in seiner beruflichen Laufbahn sein; hier kann er weitere Erfahrungen sammeln. Die CVP Nidwalden dankt ihm für seine Bereitschaft, dieses Amt anzunehmen, und empfiehlt ihn zur Wahl als neues Mitglied des Verwaltungsgerichtes.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

#### Abstimmung

***Der Landrat beschliesst mit 57 Stimmen: Als Mitglied des Verwaltungsgerichts für den Rest der Amtsdauer 2016-2020 wird Dr. iur. Pascal Ruch, Hergiswil, gewählt.***

### 4 Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesez, kLG); 1. Lesung

#### Eintretensdiskussion

**Bildungsdirektor Res Schmid:** Im Frühling 2014 hat Landrat Philippe Banz eine Motion eingereicht mit dem Begehren, dass das Sportgesetz überarbeitet werde. Insbesondere soll man den Leistungssport in das kantonale Gesetz integrieren und dazu eine Umverteilung der finanziellen Mittel vom Kulturbereich in den Sportbereich vornehmen. Grund für dieses Anliegen war, dass der Stellenwert des Leistungssportes entsprechend höher gewichtet werden soll und die Athletinnen und Athleten auch finanzielle Unterstützung erhalten sollen, insbesondere solche, die stark sind und sich auf Grossanlässe vorbereiten, wie Olympiade, Europa- oder Weltmeisterschaften, und zudem Vorbilder für die Jungen, aber auch für den Breitensport seien.

Mit Beschluss vom 23. September 2014 schlug der Regierungsrat vor, nur eine Verschiebung von 5%, statt 10%, der Lotteriemittel vom Kultur- in den Sportbereich vorzunehmen, dagegen seien von den 15% der Lotteriemittel, die dem Regierungsrat zur Verfügung ste-

hen, ebenfalls 5% dem Sportfonds zu übertragen. Die neue Konstellation der Beiträge sah demnach so aus: Kultur statt 40% neu 35%, Sport statt 20% neu 30%, Regierungsfonds statt 15% neu 10% und die Denkmalpflege weiterhin 25%. Die Höhe der jährlich dem Kanton Nidwalden zur Verfügung gestellten Lotteriemittel variiert ein bisschen. In den letzten Jahren betragen die Mittel zwischen 2.3 und 2.4 Mio. Franken, welche wir entsprechend verteilen können. Der Landrat hat am 17. Dezember 2014, nach einer eingehenden Debatte über Pro und Contra dieser Gesetzesrevision, mit 41 gegen 6 Stimmen dem Vorschlag der Regierung zugestimmt.

Nach der klaren Zustimmung des Landrates zu einer Gesetzesrevision hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 7. Juli 2015 im Sinne einer Übergangslösung entschieden, aus den Lotteriemitteln bereits Athletinnen und Athleten, welche die Chance hatten, an den anstehenden Olympischen Spielen teilzunehmen, finanziell zu unterstützen, und dem Sportfonds im Jahr 2015 15'000 Franken und im Jahr 2016 75'000 Franken aus dem Regierungsfonds zu übertragen. Damit konnten bereits letztes und dieses Jahr Sportler unterstützt werden mit einem Maximalbetrag von 100'000 Franken. Anlässlich einer Medienkonferenz in Emmetten informierte die Bildungsdirektion im Dezember 2015 über dieses Vorgehen und den Start der Leistungssportförderung. Im Jahr 2015 konnten bereits zwölf Athletinnen und Athleten aus Nidwalden mit finanziellen Beiträgen von 6'000 bis 9'000 Franken unterstützt werden.

Im Januar 2016 gab der Regierungsrat die überarbeitete Gesetzgebung, welche die Revision des Sportgesetzes, des Kulturförderungsgesetzes, des Denkmalschutzgesetzes und des Lotteriegengesetzes beinhaltete, in die externe Vernehmlassung. Bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist von Ende April 2016 gingen 21 Stellungnahmen ein, wovon mehr als drei Viertel der Teilnehmenden diese Gesetzesrevision unterstützten. Es gab selbstverständlich auch Kritik bezüglich des Abbaus der Mittel im Bereich Kultur und Denkmalschutz, aber auch den Vermerk, dass der Bereich Kultur, Bibliothek und Museum mit staatlichen Mitteln finanziert werden sollte und nicht durch Lotteriemittel.

Die Verteilung der Mittel im Sportbereich gab ebenfalls Anlass zu Diskussionen. Grossmehrheitlich ist man dafür, dass für den Leistungssport maximal 100'000 Franken zur Verfügung stehen sollen. Kritiker waren dagegen der Meinung, dass dieses Geld in erster Linie dem Breitensport mit seinem positiven Einfluss auf die Gesundheit zukommen sollte.

Das war eine kurze Zusammenfassung des Verlaufs dieses Geschäftes. Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrates, auf das Geschäft einzutreten und der Vorlage zuzustimmen.

**Landrat Edi Engelberger, Vertreter der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV):** Die Kommission BKV hat an ihrer Sitzung vom 6. Juli 2016 in Anwesenheit von Bildungsdirektor Res Schmid die Vorlage beraten. Wie Sie gehört haben, hat der Landrat bereits am 17. Dezember 2014 über diese Motion von Philippe Banz ausgiebig debattiert und anschliessend grossmehrheitlich dem regierungsrätlichen Änderungsantrag zugestimmt und die Motion in geänderter Form gutgeheissen und überwiesen.

An dieser Ausgangslage hat sich nichts geändert. Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde in diesem Sinne umgesetzt. Weitere Ausführungen und Diskussionen erübrigen sich daher. Die Kommission BKV beantragt dem Landrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

**Landrat Christoph Keller, Vertreter der SVP-Fraktion:** Die SVP Nidwalden hat an der letzten Fraktionssitzung vom Mittwoch, 31. August 2016, die Teilrevision des kantonalen Lotteriegengesetzes beraten und hat diese Gesetzesvorlage in der vorliegenden Form ohne Gegenstimme angenommen. Die Verteilung der Lotteriefondsgelder wird in der vorliegenden Grössenordnung akzeptiert. Innerhalb unserer Fraktion besteht zwar schon die Mei-

nung, dass der Kulturfonds mit dem grössten Anteil von 35% immer noch überdotiert sei. Wir können aber mit diesem breit abgestützten vorliegenden Kompromiss auch leben. Zusammengefasst: Die SVP Nidwalden stimmt der Teilrevision des kantonalen Lotteriegesetzes in der vorliegenden Form zu.

**Landrat Hans-Peter Zimmermann, Vertreter der CVP-Fraktion:** Die CVP unterstützt den Antrag und die Argumentation der Kommission BKV. Dies umso mehr, weil die Eckwerte der Finanzierung dieser Revision vom Landrat bereits bei der Überweisung der Motion Banz festgelegt worden sind. Wir erachten es als sinnvoll, diese Botschafter des Nidwaldner Sports gezielt fördern zu können.

Zu den Richtlinien für die Durchführung wird der Landrat nichts mehr zu sagen haben. Wir sind aber der Meinung, dass eine individuelle, leistungsbezogene Unterstützung dieser Athleten erfolgen müsste. Einer, der mit einem Hornschlitten drüben auf der Klewenalp herunterfährt, wird nicht unterstützt werden können.

Es kann aber auch nicht sein, dass Athleten, die nach den Vorgaben eines schweizerischen Verbandes einem Kader angehören und sich nach strengen Selektionsrichtlinien für Welttitelkämpfe qualifizieren, schlechter behandelt werden, nur weil ihre Sportart nicht olympisch ist. Um an der Weltspitze mithalten zu können, betreiben auch diese einen nicht weniger grossen Aufwand.

Wir werden mit dieser neuen Unterstützungsmöglichkeit auch keine „Roger Federer's“ aus dem Hut zaubern. Vielleicht ist aber auch gerade dies die Message dahinter, nämlich, dass wir uns auch wieder mehr an Leistungen von Nidwaldner Sportlerinnen und Sportlern erfreuen können, die nicht sowieso jeden Tag in der Zeitung stehen.

**Landrat Werner Küttel, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion:** Wir haben es bereits gehört: Mit 41 zu 6 Stimmen hat der Landrat im Dezember 2014 der Motion Banz, wo es um die Umverteilung der Lotteriemittel gegangen ist, in der Schlussabstimmung zugestimmt. Vorgängig ist auch der Änderungsantrag von Niklaus Reinhard, in welchem es darum gegangen ist, dass nur vom regierungsrätlichen Topf Gelder in die Sportförderung fliessen solle, wenn auch knapp, abgelehnt worden.

Der Regierungsrat hat uns nun eine Gesetzesrevision zukommen lassen, welche er nach einer internen und externen Vernehmlassung ausgearbeitet hat. Auf die Vernehmlassungshinweise der Grüne Nidwalden ist der Regierungsrat jedoch nicht eingegangen. Es waren dies:

1. Die Umverteilung darf nicht auf Kosten der Kultur erfolgen.
2. Mittelfristig sei die Finanzierung des Museums und der Kantonsbibliothek über das reguläre Budget abzuhandeln. Solange dies noch nicht so sei, sollen Kulturfondsgelder nicht gekürzt werden.
3. Der Regierungsratsanteil soll nicht nur um 5%, sondern um 10% gekürzt werden.
4. Zusätzliche Mittel sollen nicht nur dem Leistungssport, sondern auch zu einem Teil dem Breitensport zukommen.

In seinem Bericht an den Landrat schreibt nun der Regierungsrat auf Seite 11 unter Konsequenzen der Neuverteilung, dass die Kulturkommission, weil sie jetzt weniger Mittel zur Verfügung habe, vermehrt Gesuche ablehnen müsse.

Ich habe in der Vergangenheit schon öfters Chorkonzerte organisiert. Bis vor ein paar Jahren war es noch möglich, von privater Seite her Sponsorengelder zu generieren. In der heutigen Zeit ist es aber nun viel schwieriger geworden, finanzielle Unterstützung für ein Projekt von dieser Seite zu erhalten. Die Kulturkommissionen von Kanton und Gemeinden haben sich aber bis jetzt immer sehr grosszügig gezeigt und die Kulturschaffenden mit einem finanziellen Beitrag unterstützt.

Nun, um wieder auf die Aussage des Regierungsrates bezüglich der beschränkten Mittel zurückzukommen, habe ich doch letztthin eine sehr verärgerte und deprimierte Chorprojektorganisatorin aus Ennetbürgen am Telefon gehabt. Jetzt habe ich doch die Kulturkommission des Kantons Nidwalden auf ihren Antrag hin eine finanzielle Unterstützung verweigert.

Ich meine, wenn von privater Seite keine oder nur noch wenig Unterstützung fliesst, und jetzt die Kulturkommissionen auch noch den Geldhahn zudrehen, werden einige, von vielen Nidwaldnerinnen und Nidwaldnern geschätzte und liebgewonnenen, regionalen Kulturveranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden können. Solche Projekte sind stets Höhepunkte des Vereinslebens und motivieren hunderte von Leuten – auch im Kanton Nidwalden – sich ehrenamtlich für die Kultur zu engagieren. Ich möchte hier die Gelegenheit nützen und auf ein Betttagskonzert vom 18. September 2016 in Buochs hinweisen. Zwei Chöre aus Nidwalden werden dort unter anderem auftreten. Die Kulturkommission des Kantons Nidwalden unterstützt dieses Projekt nicht.

Meine Wenigkeit und grossmehrheitlich auch die Fraktionsmitglieder der Grüne-SP-Fraktion sind aus diesen Gründen gegen diese, vom Regierungsrat vorgeschlagene Umverteilung der Lotteriegelder, und ich stelle dem Landrat den Antrag auf Nichteintreten auf dieses Geschäft.

**Bildungsdirektor Res Schmid:** Vielleicht zur Klärung: Wir haben ja explizit die Kulturkommission sehr heterogen zusammengesetzt mit Fachleuten und Leuten aus der Bevölkerung, damit eine möglichst ausgewogene und gerechte Verteilung der Mittel erfolgen soll. Im Moment reden wir hier von mehr als 800'000 Franken, sollten die Lotteriegelder in Zukunft in gleichem Masse zugestellt werden. Die Kulturkommission kann also rund 800'000 Franken situativ verteilen. Sie beurteilt Gesuche auf Grund von gewissen Grundsätzen. Es gibt natürlich Absagen in verschiedenen Bereichen. Da mische ich mich nicht hinein, auch die Regierung nicht. Das untersteht der Hoheit der Kulturkommission. Bis anhin erhielten wir grossmehrheitlich positive Rückmeldungen. Dies zu Ihrer Information.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

#### Abstimmung über Eintreten

***Der Landrat beschliesst mit 46 zu 10 Stimmen auf die Vorlage einzutreten.***

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

#### Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1 Lotteriegesetz

**Landrat Thomas Wallimann:** Kollega Werner Küttel hat bereits erwähnt, und Sie haben vorher abgestimmt, ich möchte aber trotzdem nochmals darauf zurück kommen. Die Frage für uns ist, wie die Mittel, welche zur Verfügung stehen, verteilt werden. Es geht dieses Mal nicht so sehr darum „in der Kürze liegt die Würze“, sondern eher in der Art, wie man diese verteilt. Das ist stets eine schwierige Frage und hängt von verschiedenen Kriterien ab.

Ein Kriterium, welches wir benötigen, ist, welchen Nutzen es bringt. Über den Nutzen kann man sich genau so lange streiten, wie über eine Grundverteilung. Bringt jemand, welcher aus dem Kanton Nidwalden kommt, in der Zeitung erscheint, einen gesellschaftlichen Nutzen? Es kommt vielleicht darauf an, in welcher Zeitung.

Was ist mit den Kosten, die sie verursachen: kurzfristig, mittelfristig und langfristig? Wird die Gesundheit gefördert, wenn – ich sage es etwas pointiert – Spitzensportler nach Ab-

schluss ihrer Karriere halbinvalid sind? Es gibt aber auch die andere Seite: Ist es von Nutzen für die Gesundheit, wenn Breitensportler so um den Sarnersee springen, dass sie danach fast tot umfallen?

Geht es in der Umverteilung darum, dass ich verschiedene Beziehungen pflege? Ich kenne halt diesen oder jenen besser. Oder ein anderer hat mir einmal etwas gesagt, das mir nicht passte und deshalb verteile ich jetzt so. Geht es bei der Verteilung darum, was im Moment gerade „in“ ist? Als Theologe habe ich manchmal den Eindruck, dass wir in unserer Gesellschaft „Pseudo-Religionen“ haben. Für diese opfert man alles. Nicht nur Geld, sondern auch das Leben.

Schlussendlich geht es bei den Kriterien der Verteilung auch um die Frage, was in der freien Verfügungsmacht von Exekutivbehörden steht und was beispielsweise über ein ordentliches Budget geregelt ist. Das ist der Hauptpunkt, weshalb wir ein Problem haben mit der vorgeschlagenen Verteilung. Wir haben den Eindruck, dass insbesondere der Kulturbereich – Stichwort Bibliotheksanschaffungen – zuerst so geregelt werden sollten, dass sie über das normale Budget geregelt sind, und erst nachgehend der Lotteriefonds bzw. die Lotteriegelder zum Zuge kommen. Weil wir das als wichtiger erachten, als die erste Verteilung, sind wir gegen die vorgeschlagene neue prozentuale Aufteilung der Lotteriegelder. Ich stelle deshalb den Antrag, dass in Ziffer 1 wieder 15% statt der vorgeschlagenen 10% festgelegt werden.

**Landratspräsident Peter Scheuber:** Wenn wir nun beim Verteiler Verschiebungen machen, betrifft das bezüglich des Lotteriefonds vier verschiedene Gesetze. Ich darf nun nicht Verteilungen in globo machen oder ändern, sondern jeweils nur bei den einzelnen Gesetzen. Wir müssen uns einfach bewusst sein, wenn wir hier nun eine Prozentverschiebung beschliessen, dass wir das konsequenterweise bei den anderen auch vornehmen, da wir am Ende 100% haben müssen.

**Landrat Thomas Wallimann:** Danke für den Hinweis. Wenn Sie hier meinem Antrag entsprechen und den 15% zustimmen, werde ich nachgehend beim Sportgesetz den Antrag für eine Reduktion auf 20% stellen bzw. beim Kulturförderungsgesetz die Anhebung auf 40%, was wiederum den 100% entsprechen würde. Ich habe das schon berücksichtigt.

Das Wort zum Änderungsantrag wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung Vorlage RR / Antrag Thomas Wallimann

***Der Landrat lehnt mit 45 gegen 12 Stimmen den Änderungsantrag von Landrat Thomas Wallimann ab.***

Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 Sportgesetz

**Landrat Thomas Wallimann:** Wir haben immer noch Möglichkeiten zum Rechnen und wir haben immer noch Möglichkeiten auf die Hauptforderung, welche wir haben, einzugehen. Ich stelle deshalb den Antrag, dass Abs. 2 Ziffer 1 nicht auf 30% festgelegt wird, sondern auf 25%. Diese 5% können nachgehend dem Kulturfonds zugewiesen werden, Stichwort „Bibliotheksfinanzierung“.

Das Wort zum Änderungsantrag wird nicht verlangt.

Bereinigungsabstimmung Vorlage RR / Antrag Thomas Wallimann

**Der Landrat lehnt mit 46 gegen 11 Stimmen den Änderungsantrag von Landrat Thomas Wallimann ab.**

Die weitergeführte Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf einen Artikel wird nicht verlangt.

#### Schlussabstimmung

**Der Landrat beschliesst mit 46 gegen 12 Stimmen: Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesezt, kLG) wird in 1. Lesung beschlossen.**

## **5 Motion von Landrätin Therese Rotzer, Ennetbürgen, betreffend Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge**

### **MOTION**

Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Buochserstrasse 2, 6373 Ennetbürgen

Ennetbürgen, 24. November 2015

### **Motion betreffend Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge (Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz; NG 151 .1)**

Seit der Revision des Erwachsenenschutzrechtes können handlungsfähige Personen einen sogenannten Vorsorgeauftrag errichten (Art. 360ff ZGB). Darin können sie für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine natürliche oder juristische Person mit ihrer Personen- und/oder Vermögensvorsorge beauftragen. Leider kann ein solcher Vorsorgeauftrag im Kanton Nidwalden - anders als eine letztwillige Verfügung - nicht amtlich hinterlegt werden. Der Auftraggeber kann lediglich die Tatsache, dass er einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, sowie den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in der Datenbank vermerken lassen (Art. 361 Abs. 3 ZGB).

Mangels gesetzlicher Grundlage weigert sich die KESB, Vorsorgeaufträge nach der Errichtung zur Aufbewahrung entgegen zu nehmen. Es besteht jedoch ohne Zweifel ein grosses Interesse der Bevölkerung nach einer sicheren Aufbewahrungsmöglichkeit. Es nützt nichts, wenn lediglich der Ort der Hinterlegung eines Vorsorgeauftrages für Zeiten der Schwäche und Krankheit bezeichnet wird, das Dokument selber aber nicht in sichere Verwahrung gegeben werden kann. Es besteht die Gefahr, dass die Urkunde dann, wenn der Betroffene zufolge Krankheit oder Unfall handlungsunfähig geworden ist, nicht mehr auffindbar ist. Der Kanton Zürich hat in der Einführungsgesetzgebung zum Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes die KESB als Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge bezeichnet (§ 75 EG KESR SRZH 232.3). Eine ähnliche gesetzliche Grundlage (vorzugsweise im EG zum ZGB) drängt sich auch in Nidwalden auf. Dabei ist zu prüfen, welche Amtsstelle als Hinterlegungsort geeignet ist. Dafür kämen z. B die KESB oder das Amtsnotariat, welches bereits heute Testamente und Erbverträge zur Aufbewahrung entgegennimmt, in Frage.

Die Einführung eines Hinterlegungsortes für Vorsorgeaufträge darf für den Kanton Nidwalden zu keinen Mehrkosten führen. Der Aufwand ist über kostendeckende Gebühren abzudecken.

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages ist eine sinnvolle Sache. Der Bürger nimmt die Regelung seiner Belange im Falle seiner Handlungsunfähigkeit eigenverantwortlich in die Hand und bestimmt diejenigen Personen, die dann für ihn als Beauftragte handeln sollen. Das führt dazu, dass die KESB im Falle der Handlungsunfähigkeit keine aufwändigeren Beistandschaften errichten muss. Das Verfahren für die Einsetzung eines Vorsorgebeauftragten ist viel einfacher und kostengünstiger. Ein Vorsorgeauftrag kann handschriftlich errichtet werden. Es wäre sinnvoll, wenn dies möglichst viele Bürger machen würden und diese Aufträge dann auch sicher hinterlegt werden könnten. Andere Kantone haben das Problem bereits erkannt und gehandelt.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, dem Landrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach Vorsorgeaufträge im Kanton Nidwalden bei einer Amtsstelle hinterlegt werden können. Ich danke Ihnen für die Gutheissung meines Antrages.

*Therese Rotzer-Mathyer, Landrätin*

**REGIERUNGSRAT****PROTOKOLLAUSZUG****Nr. 351**

Stans, 10. Mai 2016

Gesundheits- und Sozialdirektion. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, betreffend Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge. Antrag an den Landrat

**1 Sachverhalt****1.1**

Mit Schreiben vom 24. November 2015 reichte Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, eine Motion betreffend Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge ein.

**1.2**

Der Regierungsrat soll mittels dieser Motion beauftragt werden, dem Landrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach Vorsorgeaufträge im Kanton Nidwalden bei einer Amtsstelle hinterlegt werden können. Es sei zu prüfen, welche Amtsstelle als Hinterlegungsort geeignet sei. Dafür kämen z.B. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder das Amtsnotariat in Frage, welches bereits heute Testamente und Erbverträge zur Aufbewahrung entgegennimmt.

**1.3**

Das Landratsbüro prüfte den parlamentarischen Vorstoss und stellte fest, dass dieser Art. 53 Abs. 5 des Landratsgesetzes vom 4. Februar 1998 (NG 151.1) entspricht. Es überwies die Motion am 30. November 2015 zur Stellungnahme binnen sechs Monaten (§ 108 Abs. 2 Landratsreglement; NG 151.11) an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat die Gesundheits- und Sozialdirektion beauftragt, eine Stellungnahme vorzubereiten.

**2 Erwägungen****2.1 Ausgangslage**

Seit der Revision des Erwachsenenschutzrechtes kann eine „handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten“. Mit anderen Worten kann ein sogenannter Vorsorgeauftrag errichtet werden (Art. 360 ZGB [SR 210]). Die auftraggebende Person kann die Tatsache, dass sie einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort beim Zivilstandesamt in die zentrale Datenbank eintragen lassen (Art. 361 Abs. 3 ZGB).

Die von der Motionärin beantragte gesetzliche Grundlage für eine amtliche Aufbewahrungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen fehlt bisher im Kanton Nidwalden. Von den deutschschweizerischen Kantonen kennen bisher lediglich die Kantone Zürich, Aargau, Baselstadt und St. Gallen eine amtliche Aufbewahrungsstelle.

In der Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) wurde Folgendes festgehalten:

„Wer einen Vorsorgeauftrag errichtet, trifft eine Entscheidung von grosser Tragweite. Gewisse Formvorschriften sind deshalb unerlässlich. Der Vorentwurf sah vor, dass der Vorsorgeauftrag öffentlich beurkundet oder bei einer vom Kanton bezeichneten Stelle zu Protokoll gegeben werden sollte. Diese Lösung wurde indessen in der Vernehmlassung als zu kompliziert und zu kostspielig kritisiert.

Die auftraggebende Person muss dafür besorgt sein, dass bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit die Erwachsenenschutzbehörde vom Vorsorgeauftrag Kenntnis erhält. Um dies sicherzustellen, kann

sie die Tatsache, dass sie einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in die zentrale Datenbank «Infostar» eintragen lassen. Dabei muss die auftraggebende Person zwar ihre Identität angeben, nicht jedoch den Vorsorgeauftrag aushändigen. Diese einfache, effiziente und wenig aufwändige Lösung soll verhindern, dass die Vorsorgeaufträge toter Buchstabe bleiben.“

Es war damals offensichtlich die Absicht, für die Erstellung und Aufbewahrung des Vorsorgeauftrages ein möglichst einfaches Verfahren zu wählen.

## **2.2 Hinterlegung bei einem Amt als Dienstleistung**

Mit der neu zu schaffenden gesetzlichen Regelung einer amtlichen Hinterlegungsstelle wird einerseits für die betroffene Person und deren Angehörigen eine neue Dienstleistung geschaffen. Bei Eintritt eines Vorsorgefalles kann bei einer einzigen kantonalen Stelle nachgefragt werden, ob ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde. Zudem können auch die zuständigen kantonalen Behörden und Instanzen, insbesondere die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, auf effiziente Art und Weise in Erfahrung bringen, ob ein Vorsorgeauftrag hinterlegt ist.

Die Motionärin geht davon aus, dass diese kantonale Dienstleistung mit einer kostendeckenden Gebühr abzudecken ist. Bei einer Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage ist somit vom Regierungsrat eine kostendeckende Gebühr in die kantonale Gebührenverordnung (NG 265.51) aufzunehmen.

## **2.3 Mögliche Aufbewahrungsstellen**

### **2.3.1 Zivilstandsamt**

Erfährt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von der Urteilsunfähigkeit einer Person und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so hat sie sich gemäss Art. 363 Abs. 1 ZGB beim Zivilstandsamt diesbezüglich zu erkundigen. Das Zivilstandsamt ist im Kanton Nidwalden seit dem Jahre 2003 ein kantonales Amt, angegliedert bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion. Somit wäre das Zivilstandsamt für sämtliche Vorsorgeaufträge die kantonale Aufbewahrungsstelle. Das Zivilstandsamt hat bereits bisher die bundesrechtlich vorgesehene Aufgabe, auf Gesuch der verfügenden Person den Vorsorgeauftrag zu registrieren (Art. 361 ZGB). Diese Registrierung kann keiner anderen Amtsstelle übertragen werden; aus der Optik der verfügenden Person kann somit bei dieser Lösung dem Zivilstandsamt sowohl die Tatsache der Errichtung eines Vorsorgeauftrages als auch der Vorsorgeauftrag selber angemeldet beziehungsweise hinterlegt werden.

### **2.3.2 Amtsnotariat**

Das Amtsnotariat, ebenfalls angegliedert bei der Justiz- und Sicherheitsdirektion, hat seit der Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches per 1.1.1912 unter anderem die Aufgabe, Testamente sowie Erbverträge aufzubewahren. Da das Amtsnotariat bereits über die entsprechende Infrastruktur und die entsprechenden Erfahrungen mit der Aufbewahrung von Urkunden verfügt, könnte auch bei dieser Lösung die Aufgabenerfüllung effizient erfolgen.

## **2.4 Fazit**

In Anbetracht der obigen Erwägungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dem Landrat die Gutheissung der Motion zu beantragen:

- Bei Vorliegen der Urteilsunfähigkeit einer Person kann effizient abgeklärt werden, ob ein Vorsorgeauftrag errichtet und bei der zuständigen kantonalen Stelle hinterlegt wurde. Ist diese Hinterlegungsmöglichkeit von der betreffenden Person nicht wahrgenommen worden, sind weitere Abklärungen zu treffen ob trotzdem ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde. Die Schaffung des Angebotes, den Vorsorgeauftrag bei einem kantonalen Amt hinterlegen zu können, entspricht einem nachvollziehbaren Bedürfnis und gibt den Beteiligten die Sicherheit, dass der Vorsorgeauftrag für die Berechtigten umgehend verfügbar ist.  
Der entsprechende Verwaltungsaufwand wird bei Gutheissung der Motion abzuschätzen sein und es ist eine kostendeckende Gebühr festzulegen.
- Nach erfolgter Gutheissung der Motion ist abzuklären, welche der beiden möglichen Aufbewahrungsstellen (vgl. Ziffer 2.3) mit dieser Aufgabe betraut werden soll.

## **Beschluss**

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, betreffend Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge gutzuheissen.

**Landratspräsident Peter Scheuber:** Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion und die Stellungnahme des Regierungsrates sowie der Kommission FGS mit den Landratsakten zugestellt worden sind. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt. Zum Eintretensantrag übergebe ich das Wort der Motionärin Therese Rotzer.

**Landrätin Therese Rotzer:** Hoherfreut habe ich zur Kenntnis genommen, dass mein Anliegen für die Schaffung einer amtlichen Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge beim Regierungsrat wie auch in der Kommission positiv beurteilt wurde. Ein Anliegen mit dem ich übrigens nicht alleine dastehe, wie mir diverse Reaktionen aus der Bevölkerung gezeigt haben.

Vor zwei Wochen habe ich selber endlich einen handschriftlichen Vorsorgeauftrag verfasst. Selbstverständlich hoffe ich, dass meine Angehörigen das Papier nie brauchen werden. Aber aus meiner beruflichen Erfahrung weiss ich es besser. Nach einem schweren Unfall oder in ein paar Jahren oder Jahrzehnten mit einer beginnenden Demenz kann meine Familie vor grossen bürokratischen Hürden stehen. Wer darf mich in ein Pflegeheim einweisen, wenn ich den Entscheid selber nicht mehr treffen kann? Wer kann auf meiner Liegenschaft eine Hypothek aufnehmen, wenn Pflegekosten zu finanzieren sind? Das kann ich weitgehend selber bestimmen. Wenn ich nämlich handschriftlich festhalte, wer solche einschneidenden Entscheide für mich fällen darf, muss die KESB keinen Beistand auswählen und ernennen, sie muss keinen Beistand jährlich überwachen und von ihm Abrechnungen verlangen usw. und – eine Klammerbemerkung – es kommt dadurch selbstverständlich viel günstiger. Mein Mann kann sich vielmehr in einem ziemlich unkomplizierten und raschen Verfahren als Vorsorgebeauftragter einsetzen lassen und dann für mich sorgen. Unbürokratisch und eben kostengünstiger.

Und hier möchte ich noch eine Klammer auf tun und einen Link zu Traktandum 7 machen: Da werden wir über die KESB, deren Organisation und Kosten sprechen. Die KESB wird gerade in jenen Fällen, in denen ein Vorsorgeauftrag vorliegt und die betroffene Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit schon Vorkehrungen getroffen hat, entlastet. Sie muss weniger tun und kann sich auf das Abstützen, was schon geregelt wurde. Es ist daher nicht nur im Interesse der betroffenen Bürger, dass Vorsorgeaufträge auffindbar sind, sondern auch im Interesse des Staates, dass solche Vorsorgeaufträge gemacht werden und dass sie dann auch gefunden werden, wenn man sie braucht und zwar – das ist sehr wichtig - im Original! Und da liegt nun eben der Haken.

Ich habe einen handschriftlichen Vorsorgeauftrag; wo soll ich diesen nun hinterlegen? Das ist gar nicht so einfach zu bewerkstelligen. Ich kann meiner Familie erzählen, wo der ist. Ich kann zwar beim Zivilstandsamt melden, dass ich einen Vorsorgeauftrag habe und dass ich diesen bei mir zuhause aufbewahren würde. Nur, wer garantiert mir, dass ich dieses wichtige Papier bei einer beginnenden Demenz noch als wichtig erkenne und nicht wegschmeisse? Wer garantiert mir, dass meine Angehörigen dieses Papier finden?

Dazu noch eine Anekdote: An einer Tagung hat ein Fachreferent allen Ernstes empfohlen, dass wir einen Zettel im Kühlschrank aufbewahren sollen, worauf stehe, wo sich unser Vorsorgeauftrag befinde. Das kann es doch nun wirklich nicht sein!

Ich will meinen Vorsorgeauftrag – wie übrigens auch mein Testament oder meinen Ehe- und Erbvertrag bei einer kantonalen Stelle aufbewahren können. Ich bitte Sie daher, meine Motion gutzuheissen, so dass ich meinen Vorsorgeauftrag oder den Hinweis darauf, wo er ist, aus meinem Kühlschrank entfernen kann. Vielen Dank.

**Landratspräsident Peter Scheuber:** Aufgrund des Votums gehe ich davon aus, dass Eintreten beantragt ist. Ich stelle Eintreten zur Diskussion.

Eintreten ist unbestritten und ist damit stillschweigend beschlossen.

**Landrätin Alice Zimmermann, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und als Vertreterin der CVP-Fraktion:** Die Kommission FGS hat noch vor den Sommerferien, am 6. Juli 2016 diese Motion beraten. Für die Beratung waren die Sozial- und Gesundheitsdirektorin Yvonne von Deschwanden und die Motionärin Therese Rotzer anwesend. Die Kommission FGS gibt folgende Stellungnahme ab: Wir anerkennen, dass eine zentrale Stelle geschaffen werden soll, damit die Möglichkeit besteht, dass Vorsorgeaufträge hinterlegt werden können. Eine solche Stelle schafft für eine hinterlegende Person die Sicherheit, dass der von ihr verfasste Vorsorgeauftrag bei einem plötzlichen Unfall oder bei einer unvorhergesehenen Urteilsunfähigkeit auch zugänglich ist. Nach Angaben der Motionärin entspricht eine solche zentrale Stelle einem Bedürfnis der Bürger, sich vorzubereiten, falls es zu einer solchen Situation kommen sollte.

Für die Kommission ist es ganz klar, dass die Schaffung einer solchen Hinterlegungsmöglichkeit ein Service der öffentlichen Hand ist. Die entstehenden Kosten sind durch die hinterlegende Person zu tragen und sind durch den Regierungsrat in der Gebührenverordnung zu regeln. Die Kommission lässt aber offen, bei welcher Amtsstelle oder Behörde der Vorsorgevertrag am sinnvollsten verwaltet und hinterlegt werden kann. Ob dies das Zivilstandsamt oder das Amtsnotariat sein wird, liegt in der Beurteilung des Regierungsrates. Die Kommission FGS beantragt dem Landrat einstimmig, die Motion betreffend Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge gutzuheissen.

Noch kurz die Meinung der CVP-Fraktion: Wir unterstützen das Anliegen der Motionärin und stimmen der Motion einstimmig zu.

**Landrat Pius Furrer, Vertreter der SVP-Fraktion:** Die Motion betreffend Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge von Landrätin Therese Rotzer haben wir an der letzten Fraktionssitzung vom 31. August 2016 nochmals eingehend diskutiert und besprochen. Das Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge, die es schon in einigen anderen Kantonen gibt, ist vorhanden. Die Schaffung einer solchen Stelle gäbe der hinterlegenden Person die Sicherheit, dass der von ihr verfasste Vorsorgeauftrag bei einer neutralen Stelle hinterlegt werden kann und somit insbesondere im Falle einer plötzlichen und unverhofften Urteilsunfähigkeit tatsächlich zugänglich wäre. Dies wäre ein Service, wofür aber auch eine Gebühr zu entrichten wäre, die für den Kanton kostendeckend sein sollte. Ob die Hinterlegungsstelle beim Zivilstandsamt oder bei einer anderen Amtsstelle eingerichtet wird, muss dann der Regierungsrat entscheiden. So stimmt die SVP-Fraktion der Motion betreffend einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge zu.

**Landrätin Lilian Lauterburg, Vertreterin der FDP-Fraktion:** Nach dem Aufruf des neuen Landratspräsidenten wollen wir uns kurz fassen. Wir haben das Wichtigste bereits gehört. Die FDP.Die Liberalen haben an der Fraktionssitzung vom 1. September 2016 die Motion von Therese Rotzer beraten. Auch wir finden es sinnvoll, wenn die Bürger die Möglichkeit erhalten, einen Vorsorgeauftrag an einer sicheren Stelle zu hinterlegen und damit die Gewissheit haben, dass dieses Dokument im Falle einer Urteilsunfähigkeit auch wirklich physisch vorhanden ist. Da es sich um eine zusätzliche Dienstleistung für den Bürger handelt, ist auch die FDP der Auffassung, dass für diese Hinterlegungsmöglichkeit kostendeckende Gebühren zu verlangen sind. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen haben nach der Diskussion diese Motion einstimmig gutgeheissen.

**Landrätin Regula Wyss, Vertreterin der Grüne-SP-Fraktion:** Ein bisschen knurrend hat die Grüne-SP-Fraktion die Motion über die Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge entgegengenommen. Uns allen ist klar, dass es Sinn macht an einer offiziellen Stelle solche Vorsorgeaufträge zu hinterlegen. Das gibt für die betroffenen Personen die Sicherheit, dass ihr Vorsorgeauftrag für die Berechtigten umgehend verfügbar ist. Auch das Zivilstandsamt Nidwalden hat mir bestätigt, dass die heutige Regelung nicht immer Stand halte, da der Vorsorgeauftrag nicht bei ihnen hinterlegt sei, sondern sie nur registrierten, wo er hinterlegt sei. Sehr schnell kann er an einen anderen Ort „wandern“ und niemand weiss dann, wo er ist. Das vom Kühlschranks habe ich noch nie gehört.

Verschiedene Kantone haben bereits solche amtliche Aufbewahrungsmöglichkeiten geschaffen. Aber jetzt zu unserem begründeten „Knurren“. Jeder Kanton hat wieder einen anderen amtlichen Ort als Aufbewahrungsstelle. Die Grüne-SP-Fraktion ist der Meinung, dass es unbedingt in nächster Zeit eine eigentliche Schweizer-Lösung geben muss, so dass in allen Kantonen die gleiche Amtsstelle zuständig ist. Auch ist es für uns wichtig, wenn dann der Regierungsrat die Motion ausarbeitet, dass es freiwillig bleiben soll, einen Vorsorgeauftrag auf der Amtsstelle abzugeben oder halt doch, wenn das die Person wünscht, sie diesen privat aufbewahren kann. Unter diesem „Knurren“ stimmt die Grüne-SP-Fraktion dieser Motion zu.

**Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden:** In der Kürze liegt die Würze: Ich verzichte darauf, alle Argumente, welche der Regierungsrat in seinem RRB 351 vom 10. Mai 2016, aufgeführt hat und Ihnen vorliegt, hier nochmals einzubringen. Sie haben es gelesen: Auch wir heissen die Motion gut und ich gehe davon aus, dass hier eine grosse Mehrheit die Motion gutheissen wird. Es wurde erwähnt: Es gilt dann durch den Regierungsrat abzuklären, wie man das organisieren will, insbesondere im Gesetz und in der Verordnung. Gebühren werden selbstverständlich zu erheben sein. Der Kanton bzw. der Regierungsrat – nicht der Bund, jedenfalls jetzt noch nicht – hat auch das entsprechende Amt festzulegen. Ich bitte Sie im Namen des Gesamtregierungsrates, diese Motion zu unterstützen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

#### Abstimmung

***Der Landrat beschliesst einstimmig mit 58 Stimmen: Die Motion von Landrätin Therese Rotzer, Ennetbürgen, betreffend Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge wird gutgeheissen.***

## **6 Postulat von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Christian Landolt, Beckenried, sowie Mitunterzeichnenden betreffend Verschiebung der Einführung des Lehrplan 21**

### **POSTULAT**

Landrat Christoph Keller, Bahnhofstrasse 5a, 6052 Hergiswil  
Landrat Christian Landolt, Allmendstrasse 11, 6375 Beckenried

Beckenried, 13. April 2016

### **Dringliches Postulat betreffend Verschiebung der Einführung des Lehrplan21**

Die Unterzeichnenden unterbreiten Ihnen gestützt auf Art. 53 Abs. 3 des Landratsgesetzes und § 107 Abs. 1 des Landratsreglements folgendes

## Dringliches Postulat

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob die vorgesehene Einführung des Lehrplan21 um mindestens zwei Jahre zu verschieben sei bzw. diesen frühestens per Schuljahresbeginn 2019/2020 einzuführen.

Der Regierungsrat wird zudem gebeten zu prüfen, ob aufgrund der grossen Tragweite eines Lehrplanes für künftige Generationen, dieser nicht durch den Gesetzgeber zu erlassen ist.

### Begründung:

Der Regierungsrat Nidwalden hat entschieden den Lehrplan21 per 1. August 2017 zusammen mit Uri und Obwalden in Kraft zu setzen. Unseres Erachtens ist es wenig sinnvoll, dass Nidwalden zusammen mit Uri und Obwalden als kleine Kantone die Vorreiterrolle bei der Einführung des LP21 übernehmen gewissermassen als Versuchskaninchen zur Verfügung stellen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in acht Kantonen (Zürich, Aargau, St. Gallen, Baselland, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell Innerrhoden und Schwyz) bereits Initiativen zur Nichteinführung des LP21 eingereicht wurden. Der Kanton Zug führt den LP21 erst auf das Jahr 2019 ein.

Bis heute sind erst wenige Lehrmittel zum LP21 vorhanden und es wird grösstenteils, mindestens in der Anfangsphase, mit den bisherigen Lehrmitteln weitergearbeitet werden, was ebenfalls nicht für eine Einführung des LP21 auf den 1. August 2017 spricht. Es gilt die Erfahrungen bzw. das Vorgehen der grossen Kantone im Mittelland, der Ostschweiz und der grossen Zentralschweizer Kantone abzuwarten, um als eher kleiner Kanton die entsprechenden Lehren und Schlüsse daraus ziehen zu können.

Allfällig bereits getätigte Vorinvestitionen bleiben erhalten.

Die vom Bildungsdirektor initiierte Erhöhung der Lektionen für die Schüler wird durch eine Verschiebung der Einführung des LP21 nicht tangiert. Mit dem aktuell gültigen Lehrplan ist ein Unterricht nach wie vor in den nächsten zwei Jahren uneingeschränkt möglich.

Erstunterzeichnende: *Christoph Keller* *Christian Landolt*

Mitunterzeichnende: Michèle Blöchli, René Mathis, Peter Waser, Urs Amstad, Jörg Genhart, Pius Furrer, Walter Odermatt, Albert Frank, Urs Müller, Armin Christen, Alexander Joller, Martin Zimmermann, Markus Walker

**REGIERUNGSRAT**

**PROTOKOLLAUSZUG**

**Nr. 415**

Stans, 13. Juni 2016

Parlamentarische Vorstösse. Bildungsdirektion. Postulat von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Christian Landolt, Beckenried, betreffend Verschiebung der Einführung des Lehrplans 21. Ablehnung

## 1 Sachverhalt

### 1.1

Mit Schreiben vom 26. April 2016 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden ein Postulat von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Christian Landolt, Beckenried, betreffend Verschiebung der Einführung des Lehrplans 21 (LP 21).

Der Regierungsrat wird mit diesem parlamentarischen Vorstoss ersucht zu prüfen, ob

- „die vorgesehene Einführung des Lehrplans 21 um mindestens zwei Jahre zu verschieben (...);“
- „aufgrund der grossen Tragweite des Lehrplans für künftige Generationen, dieser nicht durch den Gesetzgeber zu erlassen ist“.

### 1.2

Das Postulat stützt sich auf Art. 30 und Art. 53 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) sowie §§ 107 f. des Reglements

über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR; NG 151.11). Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 25. Mai 2016 den Antrag der Postulanten, den Vorstoss für dringlich zu erklären, abgelehnt. Damit hat der Regierungsrat gemäss § 108 Abs. 2 des LRR dem Landrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Postulats seine Stellungnahme abzugeben, d.h. im Fall des vorliegenden Postulats bis zum 26. Oktober 2016.

### 1.3

Gemäss § 112 LRR erfüllt der Regierungsrat ein Postulat mittels eines separaten Berichts, im Rahmen des Rechenschaftsberichts oder einer Vorlage.

### 1.4

Gemäss Art. 21. Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) ist der Regierungsrat zuständig für den Erlass des Lehrplans für die Volksschule.

### 1.5

Die Postulanten führen zur Begründung ihres Vorstosses an,

- es sei wenig sinnvoll, dass Nidwalden zusammen mit Uri und Obwalden als kleine Kantone die Vorreiterrolle bei der Einführung des LP 21 übernehmen und sich damit als Versuchskaninchen zur Verfügung stellen;
- in acht Kantonen seien Initiativen zur Nichteinführung des LP 21 eingereicht worden;
- bis heute seien erst wenige Lehrmittel zum LP 21 vorhanden;
- es seien die Erfahrungen grosser Kantone abzuwarten, um entsprechende Lehren daraus ziehen zu können;
- allfällig bereits getätigte Vorinvestitionen blieben erhalten.

## 2 Erwägungen

### 2.1 Ausgangslage

#### 2.1.1

An der Plenarversammlung vom 18. März 2010 genehmigten die Mitglieder der Erziehungsdirektorenkonferenz der deutsch- und mehrsprachigen Kantone (D-EDK) das Erarbeitungsprojekt für den LP 21.

Mit Beschluss vom 11. Mai 2010 stimmte der Regierungsrat der Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Erarbeitungsprojektes für einen sprachregionalen Lehrplan (Projektvereinbarung Lehrplan 21) zu.

#### 2.1.2

Mit Datum vom 15. Januar 2015 reichte Landrat Christian Landolt eine Interpellation betreffend den LP 21 ein. Die darin gestellten Fragen bezogen sich auf

- die Haltung des Regierungsrats gegenüber dem LP 21
- die Organisation der Klassen
- die Fremdsprachen an der Primarschule
- die Ausrichtung auf kompetenzorientierte Lernziele
- Investitionen in Bezug auf Weiterbildung, Lehrmittel, Schulräumlichkeiten etc.

Mit Beschluss vom 24. Februar 2015 beantwortete der Regierungsrat die Interpellation. Im Landrat wurde das Geschäft am 30. April 2015 behandelt und ohne Diskussion abgeschlossen.

#### 2.1.3

Mit Beschluss vom 5. Mai 2015 entschied der Regierungsrat den Lehrplan auf den 1. August 2017 einzuführen.

### 2.2 Zwischenbilanz zur Einführung des Lehrplans 21 in der Deutschschweiz

Ein Jahr nachdem die druckfertige Fassung des Lehrplans 21 vorliegt, haben 18 der 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone beschlossen, Lehrpläne einzuführen, die auf dem LP 21 basieren.

Die Umsetzungsarbeiten der Kantone laufen, und die Einführung des LP 21 wird auch von Verbänden und Organisationen breit unterstützt. In den kantonalen Parlamenten wurden Vorstösse, welche diese Harmonisierung der Lehrpläne verhindern oder verzögern wollen, meist mit grossen Mehrheiten abgelehnt.

Es wird festgestellt, dass die Lehrplanvorlage in den Kantonen bei den zuständigen Gremien breite Akzeptanz findet und die Einführungsarbeiten gut vorankommen. Bereits seit Beginn des Schuljahres 2015/16 wird in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft auf Basis des LP 21 an den Schulen gearbeitet. Zusammen mit Nidwalden führen die Kantone Luzern, Appenzell-Ausser rhoden, St. Gallen, Thurgau, Obwalden, Glarus, Schwyz und Uri den LP 21 auf das Schuljahr 2017/18 ein. Ein Jahr später werden die Kantone Bern, Graubünden, Schaffhausen, Solothurn und Zürich folgen. Die Kantone Freiburg und Zug haben für ihre Lehrpläne die Einführung auf das Schuljahr 2019/20 beschlossen.

In Vorbereitung, aber noch nicht entschieden, ist die Einführung neuer Lehrpläne in den Kantonen Aargau, Appenzell-Innerrhoden und Wallis.

Die Harmonisierung der kantonalen Lehrpläne dient der Umsetzung von Art 62 Abs. 4 der Bundesverfassung. Sie wird von Organisationen und Verbänden breit unterstützt. Insbesondere die Verbände der Schulpartner, der Dachverband der Lehrerinnen und Lehrer Schweiz, der Schulleiterverband sowie die Vereinigung Schule und Elternhaus, stehen hinter den neuen Lehrplänen. Auch die wichtigsten schweizerischen Wirtschaftsverbände (Arbeitgeberverband, economiesuisse und Branchenverbände wie swissmem), der Schweizerische Gewerbeverband und der Schweizerische Gewerkschaftsbund haben sich entschieden für die Lehrplanharmonisierung ausgesprochen.

Begrüsst wird die Harmonisierung der Lehrpläne als Grundlage für die Entwicklung von Lehrmitteln, die in der ganzen Deutschschweiz eingesetzt werden können. Sie erleichtert die Mobilität von Schülerinnen und Schülern und ermöglicht einen nahtlosen Übergang in die Sekundarstufe II auch über die Kantons Grenzen hinweg. Der Lehrplan ist zeitgemäss und bringt mit den Modulen „Berufliche Orientierung“ und „Medien und Informatik“ wichtige Neuerungen.

### 2.3 Beantwortung der Fragen

1. *Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen, ob die vorgesehene Einführung des Lehrplans 21 um mindestens zwei Jahre zu verschieben sei bzw. diesen frühestens per Schuljahresbeginn 2019/20 einzuführen.*

Zur Thematik des Einführungszeitpunkts des LP 21 hat der Regierungsrat im ersten Quartal 2015 bei den Gemeindebehörden, den politischen Parteien sowie den einschlägigen Verbänden und weiteren Interessierten eine Konsultation durchgeführt. Dabei sind die Rückmeldungen eindeutig ausgefallen: 16 der 17 Konsultationsteilnehmer sprachen sich für die Einführung auf das Schuljahr 2017/18 aus. In der Folge entschied der Regierungsrat, den Lehrplan auf den geplanten Termin einzuführen.

Im Anschluss daran sind die Vorarbeiten des Amtes für Volksschulen und Sport zur Einführung planmässig umgesetzt worden. Neben zwei Weiterbildungsveranstaltungen für Schulleitungen haben sich im Frühling 2015 auch alle Schulbehörden in einer Weiterbildung mit dem LP 21 auseinandergesetzt. Die ersten drei Kick-off Veranstaltungen sind in den Gemeinden Hergiswil, Ennetbürgen und Buochs in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern erfolgreich durchgeführt worden. Die weiteren Gemeinden folgen. Diese Veranstaltungen sowie die vorgesehenen Weiterbildungen sind auf die Einführung des LP 21 auf Schuljahr 2017/18 ausgerichtet. Eine Verschiebung um zwei Jahre würde die zeitliche Abstimmung von Informations-, Weiterbildungsveranstaltungen und Einführung stören.

Mit Ausnahme von Zug führen alle Zentralschweizer Kantone den LP 21 auf das Schuljahr 2017/18 ein, womit Nidwalden bei einer Verschiebung zur Insel würde; ein Zustand, der schon in der Debatte um die Aufhebung von Frühfranzösisch als gewichtiger Nachteil hervorgehoben wurde.

Die Begründung zur Verschiebung, man könne von den Erfahrungen anderer Kantone profitieren, ist wenig stichhaltig, da – wenn überhaupt – entsprechende Evaluationsergebnisse erst deutlich später vorliegen würden und zudem für Nidwalden nur sehr bedingt von Nutzen wären. Auf der andern Seite aber könnten beim geplanten Einführungsfahrplan aufgrund eigener Erfahrungen bald schon gezielte Anpassungen vorgenommen werden, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte.

Kompetenzorientierte Lehrmittel stellen zentrale Instrumente zur Umsetzung des LP 21 dar. Die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) stellt in ihrem Bericht fest, dass in den meisten Fachbereichen

die Lehrmittelsituation relativ günstig ist. In einigen Fachbereichen auf der Sekundarstufe I stehen noch Anpassungen an. Die Übereinstimmung von Lehrplan und Lehrmittel wirkt sich laut ilz vor allem in denjenigen Kantonen entlastend aus, die den Lehrplan 21 später als 2015 in Kraft setzen. Es ist davon auszugehen, dass bis August 2017, dem Zeitpunkt der Einführung des LP 21, die heute noch ausstehenden Lehrmittel zur Verfügung stehen werden.

Damit bei der geschilderten Ausgangslage eine Verschiebung der vorgesehenen Lehrpläneinführung um mindestens zwei Jahre gerechtfertigt wäre, müssten wichtige Gründe vorliegen. Solche Gründe gibt es nicht, weshalb am heutigen Zeitplan festzuhalten ist.

2. *Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob aufgrund der grossen Tragweite des Lehrplans für künftige Generationen, dieser nicht durch den Gesetzgeber zu erlassen ist.*

In den kantonalen Parlamenten wurden praktisch alle Vorstösse, welche die Harmonisierung der Lehrpläne auf der Basis des Lehrplans 21 verhindern oder die Zuständigkeit für die Einführung des Lehrplans neu regeln wollten, mit deutlichen Mehrheiten abgelehnt. Damit haben diese Parlamente den für Lehrplanfragen zuständigen kantonalen Behörden das Vertrauen ausgesprochen.

In verschiedenen Kantonen sind auch Volksinitiativen eingereicht worden, mit dem Ziel, die Lehrplanentscheide dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. In 14 Kantonen entscheidet aktuell die Exekutive (Regierungsrat, Staatsrat) und in 7 Kantonen der Erziehungsrat als kantonale Vollzugsbehörde über die Einführung von Lehrplänen. Lehrpläne sind keine Gesetze. Sie regeln Ziele und Inhalte des Unterrichts und dienen wie Verordnungen der Umsetzung der kantonalen Volksschulgesetze. Die Öffentlichkeit kann im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren auf Lehrplanänderungen einwirken und hat dies auch beim Lehrplan 21 getan. Die Parlamente haben die Aufsicht über die kantonalen Vollzugsbehörden und verfügen über die nötigen Instrumente, diese Aufsicht wahrzunehmen.

Damit sind Lehrplanentscheide demokratisch abgestützt, und es braucht keine Änderung der Zuständigkeiten.

## 2.4 Fazit

Im Sinne der obigen Erwägungen wird es als nicht notwendig erachtet, ergänzend zu den vorliegenden Informationen einen Bericht auszuarbeiten.

## Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, das Postulat von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Christian Landolt, Beckenried, betreffend Verschiebung der Einführung des Lehrplans 21 abzulehnen.

**Landratspräsident Peter Scheuber:** Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieses Postulats und die Stellungnahme des Regierungsrates sowie der Kommission BKV mit den Landratsakten zugestellt worden sind. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt. Zum Eintretensantrag übergebe ich das Wort dem Erstunterzeichnenden, Landrat Christoph Keller.

**Landrat Christoph Keller:** „Pour la Galerie“ hat mein Vater jeweils gesagt, wenn die Meinungen eigentlich schon gemacht waren und man das Abstimmungsergebnis auf plus minus 1 oder 2 Stimmen genau voraussagen konnte, man aber trotzdem noch etwas sagen wollte oder sagen musste. Da ich selber das Lehrerseminar absolviert habe und doch über 10 Jahre Unterricht gegeben habe, möchte ich aber hier meine persönliche Meinung zum Lehrplan 21 ganz allgemein kundtun.

Schön graphisch strukturiert und dargestellt findet man den Lehrplan 21 zum Beispiel unter [www.lu.lehrplan.ch](http://www.lu.lehrplan.ch). Ich habe mir wirklich Mühe gegeben und ich wollte den ganzen Lehrplan lesen – so „pour la Galerie“ wenigstens. Ich gebe es zu: Ich habe es nicht ganz geschafft. Diese pädagogisch hochgeschulte Schwurbelsprache hat mich einfach fassungslos gemacht. Ein Beispiel aus dem Lehrplan, Sprachen erster Zyklus, also für Erst- und Zweitklässler: „Können aus Geschichten, Bilderbüchern, Puppentheater Ideen für ei-

gene Geschichten entwickeln und sich darüber austauschen.“ Damit sind Erst- und Zweitklässler gemeint. Weiter heisst es: „Können unter Anleitung verschiedene Vorgehensweisen zu Ideenfindungen Textplan einsetzen, zum Beispiel gemeinsam erstelltes Cluster, Ideennetz, W-Fragen, innere Bilder. Können mit Hilfe von vorgegebenen Medien Informationen zu einem bestimmten Thema beschaffen, zum Beispiel Buch, Zeitschrift, Lernspiel, Spielgeschichte, Website, damit sie Inhalte für einen entsprechend Sachtext erarbeiten können.“

So reihen sich Seiten um Seiten mit solchen Aussagen aneinander. Wenn ich solches jeweils im beteiligten Umfeld vorlese oder auch in der Kommission, habe ich immer zu hören bekommen: „Ja, so wird es halt geschrieben; es liest ja eh niemand.“ Ja so ist es. Diesen Lehrplan 21 hat ja eh fast keiner ganz gelesen. Nicht einmal ich. Meine Damen und Herren Regierungs- und Landräte, wenn Sie gemeinsam versucht hätten, diesen Lehrplan durchzulesen, bin ich mir sicher, dass spätestens nach 400 Seiten eine verzweifelte Zustimmung zum diesem Postulat sicher gewesen wäre. Übrigens sind die bisherigen Lehrpläne sehr wohl gut lesbar und ein interessanter Mix zwischen Sachverhalten, Koordinatensystem und zugegeben auch etwas Pädagogik-bla-bla.

Beim Lehrplan 21 hingegen ist es so, dass er unser Schulsystem tatsächlich aus allen bisherigen Angeln heben könnte. Der Lehrplan 21 ist eine Entkonkretisierung, eine Loslösung von jeglichen Sachverhalten im Schulunterricht. Dies ist auch die Meinung von vielen Lehrerinnen und Pädagogen. Es gibt eine Gruppe namens „www.550gegen550.ch“, eine interessante Seite auch für Sie, wo ursprünglich 550 Lehrer gegen 550 Seiten Lehrplan 21 gezeichnet haben. Bei dieser Gruppe haben aber bereits schon über 2'000 Lehrer und Lehrerinnen unterschrieben. Bis sich Lehrer so outen mit ihrer Unterschrift, braucht es doch einiges. Diese wollen den Lehrplan 21 nicht vollständig weg haben; sie wollen aber zumindest Bildungsinhalte darin haben.

Dass erst wenige Lehrmittel zum Lehrplan 21 vorhanden sind, kann ich nun nach meiner Einarbeitung in den Lehrplan 21 leider nicht mehr als Argument benutzen. Es ist, Mathematik ausgenommen, eigentlich schlicht weg egal, welche Lehrmittel für diesen „Luftplan 21“ benutzt werden: In den Fächern Sprachen, RZG (Räume Zeiten Gesellschaft) oder bei NMG (Natur Mensch Gesellschaft) ist nun nicht mehr Wissen, sondern sind eben die Kompetenzen gefragt. Dazu zitiere ich aus dem Lehrplan 21: „Mit der Kompetenzorientierung ergibt sich eine veränderte Sichtweise auf den Unterricht. Lernen wird verstärkt als aktiver, selbstgesteuerter, reflexiver, situativer und konstruktiver Prozess verstanden.“ Übersetzt gilt also das Motto: Alles geht, jeder kann, niemand soll besser oder schlechter sein, wir können gemeinsam eine schöne Zeit verbringen und vor allem reden und schreiben wir ein bisschen darüber. Ich kann Ihnen schon sagen, was das für eine Realität ergibt. Je nach Lehrer, Schulhaus oder Schulgemeinde machen die einen sich einen Plan, einen roten Faden, was sie genau lehren möchten. Vielleicht wird das im Schulhaus kopiert und die Lehrer sind dankbar, dass sie noch Bildungsinhalte zur Verfügung haben. In jedem Schulhaus gibt es nachher allenfalls andere Bildungsinhalte. Und in jeder Schulgemeinde auch oder je nachdem, wie die Stimmung im Lehrerzimmer ist, gibt es gar kein „Koordinatensystem“.

So erstaunt mich auch nicht mehr, dass die Stundenpläne in Hergiswil so aussehen (zeigt Stundenplan / Präsenzplan seiner Töchter in der ersten und zweiten Primarklasse). Da steht lediglich noch: „Unterricht, 8.00 bis 11.45; Unterricht 13.30 bis 15.00 Uhr“. Ich lese jetzt nicht alles vor. Es steht ausser „Musik“ immer nur „Unterricht“. Gemäss meinen Informationen sehen alle Stundenpläne in den Primarklassen so aus. Vernehmlassungen und Kommissionsitzungen über die Stundentafeln hin oder her. Aber es ist ja ausser beim Rechnen eigentlich schlicht weg egal, welche Fächer wie lange unterrichtet werden. Dem Lehrplan 21 ist mit Präsenz eigentlich schon Genüge getan.

Zu einzelnen Begründungen in der Beantwortung des Postulates: Es wird mit keinem Wort auf das Hauptargument des Postulates eingegangen, dass seit dem 24. Juni 2016 nun schon in neun Kantonen – darunter so gewichtige wie beispielsweise Zürich, Aargau, St. Gallen und eben seit dem 24. Juni auch bei unserem grossen Nachbar Luzern – bald Abstimmungen über die Nichteinführung des Lehrplans 21 anstehen. Der Kanton Zürich führt übrigens den Lehrplan 21 erst auf das Schuljahr 2018/2019 ein. Dass alle Bildungsbürokraten, trotz baldigen Volksentscheiden, ihr Jahrhundertwerk möglichst unbeirrt einführen wollen, ist nachvollziehbar. Meine konkrete Frage lautet aber: Was passiert mit dem Lehrplan 21 in Nidwalden, wenn zum Beispiel der Kanton Zürich oder allenfalls sogar mehrere Kantone, den Lehrplan 21 gar nicht erst einführen? Wird dann der Lehrplan 21 abgebrochen oder macht Nidwalden trotzdem weiter?

Die Begründung ist, man dürfe keine „Insel“ in Bezug auf den Lehrplan 21 sein und dass es wenig stichhaltig sei, die Erfahrungen der grossen Kantone abzuwarten, weil man von den anderen Kantonen, wenn überhaupt, für Nidwalden nur bedingt brauchbare Evaluationsergebnisse bekommen würde. Erstens steht da im Postulat: Die Erfahrungen bzw. das Vorgehen der grossen Kantone sei abzuwarten, um entsprechende Lehren und Schlüsse daraus zu ziehen. Und zweitens, wofür braucht es einen gemeinsamen Lehrplan 21, wenn die Erfahrungen der anderen Kantone – wenn überhaupt –, dann nur bedingt brauchbar wären und man, ich zitiere, „besser auf Grund der eigenen Erfahrungen selber gezielte Anpassungen vornehmen würde“? Da wäre Nidwalden auch wieder eine Insel. Das steht so in der Beantwortung.

Der zweite Teil des Postulates beinhaltet die Prüfung der Frage, ob künftige Lehrpläne bzw. Schulreformen nicht vom Gesetzgeber, also in referendumsfähiger Form, zu erlassen seien. Die Antwort dass es eben halt so sei, wie es sei, und die Parlamente die Aufsichtspflicht schon genug wahrnehmen würden, ist schon etwas dürftig: Warum laufen dann so viele Volksinitiativen, warum werden so viele Unterschriften gesammelt, wenn angeblich alles bestens läuft? Die Lehrplanentscheide seien schon genug demokratisch abgestützt und es brauche keine Änderung der Zuständigkeiten. Irgendwo muss doch Unmut vorhanden sein. Das zeigt auch, dass über 2'000 Lehrer und Lehrerinnen unterschrieben haben. In vielen anderen Kantonen sind es übrigens die Lehrerverbände hinter dieser Initiative; meistens überparteilich. Sie können das auch lesen unter [www.550gegen550.ch](http://www.550gegen550.ch). Da besinnen sie sich auf sich selber und erklären lang und breit, dass sie nichts mit uns zu tun hätten.

In der Beantwortung steht weiter, dass Lehrpläne keine Gesetze seien, sondern dienen – wie Verordnungen – der Umsetzung von Gesetzen. Es wird so argumentiert als ob nicht auch schon Verordnungen auf Gesetzesebene transferiert worden seien und selbstverständlich auch umgekehrt. Möglich wäre es ja.

Hier hätte ich vom Regierungsrat schon eine Antwort erwartet, welche wenigstens auf die möglichen Ursachen der vielen Volksinitiativen zum Lehrplan 21 eingeht und etwas mehr Engagement des Regierungsrates eines ehemaligen Landsgemeindekantons zu Gunsten von Volksentscheiden zeigt. Volksentscheide verbessern entscheidend die Akzeptanz von Entwicklungen. Es wäre also ein Versuch wert.

Mein persönliches Fazit und meine Bitte an die Damen und Herren Landräte:

- Die Einführung des Lehrplans 21 ist um zwei Jahre aufzuschieben, damit das Vorgehen bzw. das nicht Vorgehen der grossen Kantone dannzumal vorliegt und Nidwalden nicht die ganze Übung wieder abbrechen muss.
- Der Erlass von zukünftigen Lehrplänen und Schulgrossreformen sei zur Verhinderung von weiteren Schulbürokratenluftnummern, welche in der Bevölkerung nicht breit abgestützt sind, in Zukunft vom Gesetzgeber zu erlassen.

Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung zum Postulat.

**Landratspräsident Peter Scheuber:** Aufgrund des Votums gehe ich davon aus, dass Eintreten beantragt ist. Ich stelle Eintreten zur Diskussion.

Eintreten ist unbestritten und ist damit stillschweigend beschlossen.

**Landrat Klaus Waser, Vertreter der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) und als Vertreter der FDP-Fraktion:** Seit dem 25. Mai 2016, als wir hier bereits über das Postulat diskutiert haben, hat sich die Ausgangssituation nicht verändert. Ausser, als ich Christoph Keller zugehört habe, hatte ich fast das Gefühl, wir müssten nochmals über den ganzen Lehrplan 21 diskutieren. Aber das ist, so glaube ich, wirklich nicht der Fall.

An der BKV-Sitzung vom 6. Juli 2016 in Anwesenheit von Bildungsdirektor Res Schmid wurde über das Postulat nochmals intensiv beraten. Aber die Kommission BKV beantragt dem Landrat mit 6 zu 2 Stimmen, ohne Enthaltung, das Postulat von Landrat Christoph Keller und Landrat Christian Landolt betreffend Verschiebung der Einführung des Lehrplans 21 abzulehnen.

Wenn wir jetzt dem Wunsch des Landratspräsidenten Folge leisten würden, könnte ich nun sagen, dass es sich damit erledigt hat. Aber ich muss nun doch noch zwei, drei Ausführungen zu diesem Lehrplan 21 einbringen.

Es heisst immer, dass Nidwalden nicht ständig eine Vorreiterrolle spielen solle. Nidwalden spielt keine Vorreiterrolle. Der Kanton Basel-Stadt hat den Lehrplan 21 bereits umgesetzt und sie machen damit gute Erfahrungen. Nidwalden kann davon auch profitieren. Zu den Vorstössen in einzelnen Kantonen: Klar sind grosse Kantone dabei, aber es ist auch so, dass in einzelnen Kantonen die Vorstösse bereits zurückgezogen wurden oder leicht abgeändert worden sind. Abänderungen können wir immer noch machen, auch wenn wir den Lehrplan 21 bereits eingeführt haben.

Dann müssen wir einen weiteren, ganz wichtigen Punkt sehen: Die Umsetzung des Lehrplans 21 in Nidwalden hat bereits begonnen. Es sind in verschiedenen Gemeinden bereits Infoveranstaltungen durchgeführt worden. In den Sommerferien wurde zudem in einzelnen Gemeinden mit der gesamten Lehrerschaft, in Zusammenarbeit mit der PH Luzern, die Einführungen zum Lehrplan 21 gemacht. Die Gemeinden haben also die Planung bereits aufgenommen und die Umsetzung ist am Laufen. Was heisst das? Der Kanton Nidwalden und die Gemeinden haben bereits finanzielle Mittel in die Hände genommen, damit der Lehrplan 21 auch umgesetzt werden kann. Zudem stehen wir in der Pflicht mit dem Kanton Obwalden und dem Kanton Uri. Mit diesen zwei Kantonen haben wir ein Abkommen, dass wir den Lehrplan 21 gemeinsam umsetzen.

Wie bereits gesagt, wurde bereits mit der Umsetzung in den Gemeinden begonnen und Veranstaltungen durchgeführt. Von Buochs kann ich sagen, dass die Lehrpersonen sehr motiviert sind – auch wenn du nicht ganz dieser Meinung bist. Werden diese Lehrpersonen in zwei Jahren, wenn der Lehrplan 21 verschoben würde, auch noch so motiviert sein?

Zum Lehrplan 21 ist noch zu sagen, dass es in der Zentralschweiz bereits einen Lehrplan gibt und dass nach diesem gearbeitet wird. Christoph Keller, dieser ist vielleicht nicht so kompliziert, wie der jetzige, aber auch dieser wird umgesetzt. Mit dem Lehrplan 21, wenn es auch nicht mehr 550 Seiten sind – er wurde bereits überarbeitet –, kann gezielt und gute Schule gegeben werden. Das meine Ausführungen zur Verschiebung des Lehrplans 21.

Nun zum anderen Punkt im Postulat, dass man in Zukunft das Volk und den Landrat in solchen Sachen entscheiden lassen sollte. Der Lehrplan 21 wurde in die Vernehmlassung gegeben. Sämtliche Parteien und involvierten Stellen konnten dazu Stellung nehmen.

Ich vergleiche das immer so: Wenn es um Bildungsbereiche geht – die Schule haben ja alle besucht –, können alle sehr gut darüber diskutieren. Man soll auch über die Bildung diskutieren können, aber ich meine, dass das Sprichwort „viele Köche verderben den Brei“, auch hier zutreffen könnte. Deshalb belassen wir es doch so, wie es nun ist, nämlich, dass Fachgremien darüber diskutieren und die Exekutive breit abgestützt darüber bestimmt.

Deshalb lautet der Antrag der BKV, das Postulat abzulehnen.

Die FDP schliesst sich dieser Meinung einstimmig an.

**Landrat Norbert Rohrer, Vertreter der CVP-Fraktion:** Die CVP-Fraktion hat eine sehr intensive Diskussion über das vorliegende Postulat und damit natürlich über den Lehrplan 21 geführt. Der Lehrplan 21 geht auf den Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung zurück. Dieser Artikel wurde im Jahr 2006 mit grossem Mehr vom Schweizervolk angenommen. Er verpflichtet die Kantone, die Ziele der Bildungsstufe in der Volksschule zu harmonisieren. Die 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone haben hierauf das Projekt Lehrplan 21 lanciert. Die Zahl 21 bezieht sich also darauf. Der Lehrplan soll auch den Kantonswechsel von Familien und den Übertritt in eine Berufs- oder Mittelschule erleichtern. Dabei bleibt aber die kantonale Hoheit bei den Volksschulen erhalten.

Wenn nun die Postulanten die Einführung des Lehrplans 21 hinauszögern wollen und die Kompetenz zur Einführung vom Regierungsrat auf den Landrat verschieben möchten, so hört man doch auch heraus, dass sie eigentlich den Lehrplan 21 grundsätzlich ablehnen oder doch sehr kritisch beurteilen.

Dem Lehrplan wird vorgeworfen, dass er in gewissen Bereichen – beispielsweise Familie, Umwelt, Geschichte – nicht die gewünschte Ideologie vertrete. Demgegenüber steht die Aussage unseres Bildungsdirektors, dass der neue Lehrplan nur kleine inhaltliche Änderungen bringen werde und die Schule im gleichen Rahmen wie bisher weitergeht. Dem Lehrplan wird vorgeworfen, dass er zu umfangreich und zu kompliziert geschrieben sei. Dieser Vorwurf war teilweise berechtigt und ist es teilweise auch jetzt noch. Der Lehrplan 21 ist im Umfang reduziert worden; das wurde bereits gesagt, so dass er heute etwas schlanker ist als die Summe der früheren Lehrpläne. Dass er heute noch streckenweise in einem gestelzten Stil formuliert ist, muss mit Ja bestätigt werden. Christoph Keller bezeichnet diese Formulierungen schon fast liebevoll als „G’schwurbel“. Zu bedenken ist dabei, dass der Lehrplan 21 sich ja nicht an die Kinder richtet, sondern an die Lehrmittelhersteller und Lehrpersonen. Diese werden ja wohl mit diesem Mangel umgehen können. Dem Lehrplan wird auch vorgeworfen, dass Wissen durch sogenannte Kompetenzen verdrängt werde. Das stimmt jetzt offensichtlich überhaupt nicht! Der Lehrplan beschreibt, was Schülerinnen und Schüler lernen in Form von Kompetenzen. Um eine Kompetenz zu erwerben, braucht es Wissen zum Lösen einer Aufgabe, Können um das Wissen praktisch zu nutzen und anzuwenden und das Wollen, also die Bereitschaft, Haltung und Einstellung dazu. Ich habe das jetzt wörtlich zitiert. Das also zum Inhalt des Lehrplans 21.

Nun komme ich zu den Forderungen der Postulanten:

1. *Die Einführung des Lehrplans, welche auf den Herbst 2017 vorgesehen ist, soll auf mindestens zwei Jahre hinausgeschoben werden.*

Dazu möchten wir Folgendes sagen: Der Regierungsrat hat im Jahr 2015 die Einführung auf das Schuljahr 2017/18 beschlossen. Die Gemeinden wurden dabei mit einbezogen. Von 17 Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich 16 für diesen Zeitpunkt ausgespro-

chen. Unterdessen laufen die Vorbereitungen bei den Schulen und bei der Lehrerschaft auf vollen Touren und die Akzeptanz ist grösstenteils gut. Zusammen mit Nidwalden werden die Kantone Luzern, Schwyz, Uri und Obwalden – also alle Zentralschweizer Kantone ohne Zug – und vier weitere Kantone den Lehrplan 21 gleichzeitig einführen. Die Westschweizer Kantone folgen ein oder zwei Jahre später. Der Zug rollt also bereits. Bei einer Verschiebung würde Nidwalden zu einer Insel. Zudem wären nach zwei Jahren die Erfahrungen der anderen Kantone auch noch nicht ausgewertet. In anderen kantonalen Parlamenten – wie das schon gesagt wurde – sind Vorstösse zur Verhinderung oder Verschiebung der Einführung deutlich abgelehnt worden.

*2. Die Kompetenz zur Einführung des Lehrplans soll vom Regierungsrat auf den Landrat verschoben werden.*

Dazu ist Folgendes zu bedenken: Der Landrat ist für den Erlass von Gesetzen zuständig, der Regierungsrat für deren Umsetzung. Der Lehrplan hat Ziele für den Unterricht festzulegen und ist ein Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen und die Bildungsbehörde. Er hat an sich keinen Gesetzescharakter. Folglich ist der Regierungsrat das richtige Gremium für den Erlass eines Lehrplans. Ein Lehrplan ist fachliches Instrument und sollte nicht verpolitisiert werden. Stellen wir uns einmal vor, der Landrat würde in die Details der Behandlungsmethode im Spital oder in die Normen im Bauwesen hineinreden. Das käme nicht so gut heraus.

Die CVP ist deshalb überzeugt, dass der eingeschlagene Weg zur Einführung des Lehrplans 21 richtig ist und empfiehlt dem Landrat fast einstimmig, das Postulat abzulehnen.

**Landrätin Susi Ettlín Wicki, Vertreterin der Grüne-SP-Fraktion:** Eine Harmonisierung der kantonalen Lehrpläne ist ein schweizweiter Auftrag und Wunsch. Es ist ein Anliegen von Organisationen und Verbänden aus Schulkreisen, Fachpersonen, Elternvereinigungen, Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden. Alle haben sich entschieden dafür ausgesprochen. Auch der Kanton Nidwalden hat den Auftrag ernst genommen und führt diesen Lehrplan 21 zusammen mit den meisten anderen Zentralschweizer Kantonen aufs nächste Schuljahr ein. Die vorbereitenden ersten Kick-off Veranstaltungen sind bereits erfolgreich durchgeführt worden und die nächsten Weiterbildungsveranstaltungen sind geplant. Die Vorbereitungen sind also voll auf Kurs. Vor dem Lehrplan 21 muss niemand Angst haben.

Mit einer Verschiebung würde sich Nidwalden vom Bildungsstandort Zentralschweiz absondern und sich damit selber schaden. Die Leidtragenden wären die Schulkinder. Einen Nutzen von einer allfälligen Verschiebung sehen wir keinen. Jeder Kanton muss nämlich selber seine Erfahrungen machen. Nidwalden ist dafür gerüstet. Ausserdem müssten die ganzen Veranstaltungen später wieder durchgeführt werden, und das würde heissen, dass alle diese Steuergelder verschleudert worden wären. Die Grüne-SP-Fraktion hält ganz klar fest an der Einführung des Lehrplans 21 auf das Schuljahr 2017/18 und lehnt darum das Postulat einstimmig ab.

**Bildungsdirektor Res Schmid:** Es geht hier um ein Thema, das wir schon seit Jahren diskutieren und behandeln. Es ist mir ein Anliegen, aus der Sicht der Bildungsdirektion und der Regierung einige Aussagen zu machen.

Begonnen hat es im Jahr 2010 als die EDK den Auftrag erteilte, ein solches Projekt zu entwickeln. Der Regierungsrat hat im Jahr 2010 – das war vor unserer heutigen Konstellation – beschlossen, an diesem Projekt teilzunehmen. Der Kanton Nidwalden ist also seitdem dabei. Nachdem die erste Version des Lehrplans, inklusive verschiedene Vernehmlassungen der Kantone vorlag, reichte Landrat Christian Landolt eine Interpellation zur Finanzierung und Wirkung des Lehrplans ein. Sie wurde im April 2015 hier im Landrat diskutiert.

Heute kann ich Ihnen sagen, dass ich, nachdem ich dazu gekommen bin, den Lehrplan sehr kritisch beurteilt und mich kritisch eingebracht habe, insbesondere mit mehreren Anträgen, teilweise mit Erfolg. Im Rahmen der Vernehmlassung hat sich der Kanton Nidwalden sehr intensiv bei der Überarbeitung dieses Lehrplans eingebracht und viele Punkte, welcher Landrat Christoph Keller erwähnt hat, haben markante Verbesserungen bzw. Anpassungen erfahren. Ich bin einverstanden damit, dass er jetzt noch sogenannte Text-Exzesse beinhaltet, die ich überhaupt nicht gut finde. Auf der anderen Seite haben diesbezüglich bereits grosse Korrekturen stattgefunden.

Es ist wichtig, dass die Entwicklung dazu geführt hat, dass jene, die sich damit auseinandergesetzt haben – nicht nur Nidwalden, sondern auch die umliegenden Kantone – aus dieser kritischen Haltung heraus und nach all den Überarbeitungen, schliesslich die EDK in corpore – also alle 21 Deutschschweizer Kantone, ohne Enthaltung und ohne Gegenstimme – den Lehrplan in dieser Version im Jahre 2014 verabschiedet hat. Seitdem ist der Lehrplan in kantonaler Hoheit. Deshalb erfolgt die Einführung des Lehrplans in den Kantonen zu verschiedenen Zeitpunkten.

Wichtig erscheint mir festzuhalten, dass beim Lehrplan 21 die Lehrpersonen das Zentrum und der Fokus bei der Wissens- und der Kompetenzvermittlung an unseren Schulen sind. Die wichtigsten Leute sind also die Lehrpersonen. Zu diesen müssen wir Sorge tragen und sie entsprechend würdigen und schätzen. Sie sind zentral, egal, welchen Lehrplan wir haben. Die Schulen bleiben sich gleich; wir stellen die Schulen mit dem Lehrplan 21 nicht auf den Kopf. Wir haben gute Schulen in Nidwalden. Die Schulen hatten Korrekturbedarf, nicht wegen dem Lehrplan 21, sondern dieser ist aus den Entwicklungen der letzten Jahre heraus entstanden. Wie Sie wissen, musste die Studentafel – mit finanziellen Kosten zulasten der Gemeinden – in den Grundkompetenzen Deutsch und Mathematik (MINT-Kompetenzen) gestärkt werden. Dies passierte nicht nur, aber auch wegen dem Lehrplan 21.

Die Schulen haben nun einen guten Stand und werden sich mit dem Lehrplan 21 nicht so verändern, dass man das spüren würde. Es bleibt in erster Priorität Wissensvermittlung. Die Lehrer vermitteln Wissen. Sie lernen Rechnen, das ist Wissensvermittlung. Sie lernen Schreiben und Lesen – das ist Wissensvermittlung. Die der Naturlehre usw. gilt es zuerst zu lernen und zu verstehen; in der Kombination kann man die Kompetenzen überprüfen. Das ist nicht schlecht. Dieses System haben wir bereits in unserem Land. Jede Lehrabschlussprüfung ist eine Kompetenzprüfung. Das ist keine Wissensprüfung. Lehrlinge, die einen Beruf erlernt haben, müssen beweisen, dass sie die Aufgabe lesen können, sie verstehen, dass sie berechnen können, was sie machen müssen. Das ist eine Kompetenzprüfung. Abschliessend ist das eine gute Form, die Lehrlinge in ihren verschiedenen Berufen zu prüfen.

Die Kosten werden immer wieder eingebracht. Zu Recht: Der Lehrplan 21 kostet etwas, aber ich kann Ihnen sagen, einen eigenen Lehrplan Nidwalden vermögen wir nicht. Wir können nicht selber einen Lehrplan erstellen. Wir können bei dem bleiben, den wir haben. Dabei komme ich zurück auf den Umfang. Wenn wir den heutigen Lehrplan der sechs Zentralschweizer Kantone zu den verschiedenen Fächern zusammenlegen, haben wir mehr Seiten als im neuen Lehrplan 21. Da ist der Aufwand ähnlich. Bei den Kosten ist es so, dass die Lehrpersonen auf den Lehrplan 21 an der Pädagogischen Hochschule in den Jahren 2017/2018 vorbereitet werden. In Nidwalden wird der Lehrplan auf das Schuljahr 2017 eingeführt, sofern er beibehalten wird. Die Kosten sind so, dass wir im Jahr 2017 und 2018 für die Ausbildung der Lehrpersonen an einem bis eineinhalb Tagen an der PH Ausgaben von je 60'000 Franken haben werden. Es sind also wenige Tage, welche die Lehrpersonen dafür benötigen, damit sie mit dem Lehrplan vertraut sind. Sie müssen nicht umdenken, sie müssen nicht umlernen. Das sind also insgesamt 120'000 Franken. Dazu leisten im Rahmen von internen Weiterbildungen die Gemeinden insgesamt 35'000 Franken und der Kanton ebenfalls 35'000 Franken. Das sind die gesamten Kosten des

Lehrplans 21. Es wird auch neue Lehrmittel geben, die zu beschaffen sind. Aber das ist zwangsläufig so, dass Lehrmittel nach 10 bis 15 Jahren ausgetauscht werden.

Die Kantone Nidwalden, Uri und Obwalden haben seinerzeit vereinbart, die Einführung des Lehrplans 21 gemeinsam auf das Jahr 2017 vorzusehen. Auch die Kantone Luzern, Thurgau, Schwyz, St. Gallen, Glarus und Appenzell Ausserrhoden werden nächstes Jahr den Lehrplan einführen. Wir sind also keine Minderheit. Ein Jahr später werden die Kantone Bern, Solothurn, Schaffhausen und Zürich und zwei Jahre später die Kantone Freiburg und Zug einführen. Drei Kantone haben in ihrer kantonalen Hoheit noch nicht entschieden – Wallis, Aargau, Appenzell Innerrhoden –, wann sie den Lehrplan 21 einführen wollen.

Das „Insel-Argument“, welches wir auch in der Fremdsprachen-Diskussion hatten, stimmt schon: Wir wären eine Insel, zusammen mit Zug, das noch zuwartet. Aber ein Zuwarten – da sind wir klar der Meinung – bringt uns nichts. Wir wollen ein gemeinsames Vorgehen beim Lehrplan 21. Ich bin lieber jetzt dabei und sammle in den nächsten Jahren Erfahrungen. Jeder Kanton hat die Möglichkeit im Rahmen seiner kantonalen Hoheit, Anpassungen im Lehrplan 21 vorzunehmen. Nidwalden hat beispielsweise – eingehend auf das Argument von Christoph Keller – bereits einen exzentrischen Kurs gefahren, was auch kritisiert wurde. Wir haben beschlossen, Geografie und Geschichte als Einzelfächer beizubehalten; das sind wichtige Fächer. Im Kanton Basel-Land hat das Stimmvolk abgelehnt, dass der Lehrplan 21 durch das Parlament zu genehmigen ist. Hingegen wollte die Bevölkerung des Kantons Basel-Land, dass man die Fächer nicht übergreifend unterrichtet, sondern weiterhin als Einzelfächer. Das ist eine Option, welche in jedem Kanton möglich ist. Deshalb geht der Lehrplan 21 nicht kaputt; man kann die gesetzten Ziele trotzdem erreichen.

Ich bin der Meinung, dass hier keine Insellösung beschlossen werden sollte, sondern, dass wir uns an die zeitlichen Abläufe halten, die durch den Regierungsrat festgelegt worden sind. Wir behalten die kantonale Hoheit und werden jederzeit eingreifen können. Der Regierungsrat versichert Ihnen, dass er die Einführung des Lehrplans sehr genau beobachten wird und wo nötig, auf kantonaler Ebene eingreifen wird.

Christoph Keller hat gefragt, was in Nidwalden gemacht werde, sollten die grossen Kantone Luzern und Zürich die zustande gekommenen Initiativen annehmen. Dann werden wir eine neue Situation haben. Das haben wir in der Regierung vorbesprochen und es wird eine Standortbestimmung geben. Deswegen wird unser Schulsystem nicht durcheinander kommen. Unser System läuft. Wenn nun die Umsetzung aufgrund einer solchen Entwicklung verzögert würde, dann würde unser heutiges Schulsystem ganz normal weitergeführt werden. Die Lehrer sind nicht „umgemodelt“, so dass sie nicht mehr im heutigen System unterrichten könnten.

Soweit meine Ausführungen als klärende Ergänzungen. Ich bitte Sie im Namen der Regierung, dem Antrag zuzustimmen und das Postulat abzuweisen, damit die Einführung des Lehrplans 21 im kommenden Jahr 2017 erfolgen kann. Wir haben damit bereits begonnen und Kick-off-Veranstaltungen in einzelnen Gemeinden lanciert, auf die wir sehr positive Echos erhalten haben.

**Landrat Armin Odermatt:** Ich möchte mich auch noch kurz zu diesem Thema äussern, jedoch nicht inhaltlich zum Lehrplan 21. Zu meiner Entschuldigung gestehe ich ein, dass ich den Lehrplan 21 nicht vollständig gelesen habe, was wahrscheinlich auch die Mehrheit hier im Rat nicht getan hat. Ich habe mir aber immerhin die Mühe gemacht, die neuen Kompetenzen etwas näher anzuschauen. Mich persönlich stört in dieser ganzen Reform unsere Zustimmung, obwohl wir gar nicht wissen, was auf uns zukommen wird. Haben wir das nicht auch schon gemacht und mussten dann wieder Anpassungen vornehmen? Das

sollte uns doch eigentlich stutzig machen. Ich gebe Ihnen nun zwei Beispiele aus der Vergangenheit, die genauso abgelaufen sind.

Aktuell, unser neues Baugesetz. Wir sind die Ersten, welche das Hüllenmodell eingeführt haben. An einer Kommissionssitzung im Vorfeld, haben verschiedene Bauchefs uns auf die schwierige Umsetzung aufmerksam gemacht. Wir sind aber voll und ganz hinter dem neuen Baugesetz gestanden und haben geglaubt, dass es schon gut kommen werde. Heute weiss ich, dass auch ich etwas naiv war. Ob das neue Baugesetz im Jahr 2019 eingeführt werden kann, steht noch in den Sternen. Wir hätten wohl mehr auf die „Praktiker“ hören und für die Einführung mehr Zeit verlangen sollen.

Ich gebe noch ein Beispiel: Nomenklatur, eine ganz schwierige Sache. Auch hier weiss niemand so genau Bescheid. Nidwalden war der erste Kanton, welcher 1992 mit einem Pilotprojekt begonnen hat, bei sämtlichen Flurnamen die Schreibweise zu überprüfen. Die gewählte Nomenklaturkommission hatte dazu als Grundlage für ihre Arbeit Weisungen aus dem Jahr 1948. Nachdem man in Oberdorf und Dallenwil bereits viele Flurnamen abgeändert hatte, aber kaum jemand diese lesen konnte, ergab sich plötzlich grosser Widerstand im Landrat und aus der Bevölkerung. Was ist dann passiert? Die Arbeit der Kommission wurde sofort gestoppt und die Kommission aufgelöst. Vorher hat man noch schnell alle Wegweiser der Wanderwege nach der geänderten Schreibweise angepasst. Nach langem hin und her ist nun eine neu gewählte Kommission an der Arbeit, in der auch Landrat Nobert Rohrer und ich Einsitz genommen haben. Wir probieren nun, die ursprüngliche Schreibweise wieder herzustellen. Aber wissen Sie, was schlimm ist an dieser Umsetzung in Oberdorf und Dallenwil, genau da, wo so viel angepasst worden ist. Die Bevölkerung hat doch kein Verständnis dafür, dass wir nach sechs Jahren wieder eine neue Adresse und erneut eine andere Schreibweise bestimmen.

**Landratspräsident Peter Scheuber:** Ich bitte Sie, zum Thema zu sprechen.

**Landrat Armin Odermatt:** Nicht immer sind jene, welche die Nase zuvorderst haben, am Schluss die Gewinner. Wir sind uns doch einig, wir wollen keinen Ausbau der Bürokratie. Aber genau solche Schnellschüsse machen es aus. Meine Beispiele zeigen doch ganz klar auf, dass man nochmals eine Nacht darüber schlafen sollte, bevor man sich ins Chaos stürzt. Wir hätten es in der Hand, ob wir den Lehrplan nächstes Jahr einführen wollen, oder ob vorgängig noch zwei Jahre Erfahrungen gesammelt werden sollen. Heute weiss ja niemand, wie das herauskommen wird. Wie damals, als wir über das neue Baugesetz bzw. über die Nomenklatur abgestimmt haben. Wir haben damals den Experten vertraut, nachher aber festgestellt, dass es so gar nicht funktioniert.

Am vorletzten Montag, am 29. August, hat übrigens der Kanton Zürich eine Einzelinitiative gutgeheissen, welche verlangt, dass der Lehrplan 21 nicht 2018 eingeführt wird, sondern um zwei Jahre verschoben werden soll. Dieser Vorstoss wurde nicht von der SVP eingereicht, sondern eher von der linken Seite. Wir sind also nicht die Einzigen mit solchen Vorstössen.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, diese Abstimmung darf nicht parteipolitisch erfolgen; das geht uns alle an. Auch solche, die denken, dass ihre Kinder ja bereits aus der Schule sind. Nein, es steht zu viel auf dem Spiel. Die Einführung kostet ja die Gemeinden bis 100'000 Franken. Die Einführung muss dann auch gelingen. Ich appelliere an Ihre Vernunft: Machen wir heute einen Boxenstopp! Wie in der Formel 1 ist am Schluss derjenige der Sieger, welcher den Boxenstopp im richtigen Moment gemacht hat. Ich danke Ihnen für die Zustimmung zum Postulat, die Einführung des Lehrplans 21 um zwei Jahre zu verschieben.

**Landrat Peter Wyss:** Die Meinungen sind gemacht. „Pour la Galerie“, wie das Christoph Keller gesagt hat. Ich möchte auch nicht über Inhalte des Lehrplans 21 diskutieren. Da

stelle ich fest, besteht verhaltene Begeisterung für dieses Projekt. Mich stört jedoch an der ganzen Geschichte, wie bedenkenlos und kritiklos sich der Rat mit der ganzen Thematik beschäftigt hat. Ich bin vom Naturell her einer, wenn mir etwas „gschmuck“ ist, gehe ich der Sache nach. Ich habe mir die Mühe genommen und habe Res Schmid im Büro besucht. Du magst dich erinnern, Res Schmid. Du hast mir eine Mappe gegeben und gesagt, dass ich diese Unterlagen studieren solle. Wer von Ihnen – mit ein paar Ausnahmen – hat diese Unterlagen betreffend Einführung und Umsetzung Lehrplan 21 im Kanton Nidwalden studiert? Ich sage, die Mehrheit hat das nicht gemacht. Das wäre für meine Begriffe jedoch Pflichtlektüre für alle Landräte gewesen. Das ist der erste Punkt.

Zweiter Punkt: Ich habe mir die Mühe genommen, den Lehrplan 21 zu studieren. Ich habe – nicht wie Christoph Keller – keine 400 Seiten gelesen, sondern hatte bereits nach 50 Seiten Kopfschmerzen und musste mir sagen, dass das nichts für mich ist. Ich habe mich sodann mehr auf die Umschulung und die Einführung des Projektes konzentriert. Beim Durchlesen habe ich überall gelb markiert, wo ich etwas nicht verstanden habe. An der letzten Landratspräsidentenfeier habe ich Klaus Waser, welcher Schulpräsident von Buochs ist, gefragt, ob ich mit ihm einmal die Thematik ausdiskutieren könne. Er und der Schulleiter Indelicato von Buochs haben sich freundlicherweise bereit erklärt, Christian Landolt und mir während eines halben Morgens das ganze Projekt von Seiten der Praktiker zu erläutern. Das wäre auch Hauptpflicht für einen Landrat gewesen, um das Thema Postulat mit Ja oder Nein beurteilen zu können.

Mich hat schon zu Beginn am meisten gestört, dass es im Bildungsauftrag an die Volksschule zum Lehrplan 21 heisst – schwarz auf weiss: „Der Bildungsauftrag an die obligatorische Schule wird in der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der obligatorischen Schule (HARMOS-Konkordat) wie folgt formuliert: ...“ Meine Damen und Herren, der Lehrplan 21 basiert auf dem HARMOS-Konkordat! Ist Nidwalden ein HARMOS-Kanton? Ja oder Nein?

Wir haben viel diskutiert – Klaus Waser kann das bestätigen – und haben auf viele Fragen Antworten vom Schulleiter und dem Schulgemeindepräsidenten erhalten, so dass ich am Schluss sagen musste, dass der Zug anscheinend läuft und die Investitionen getätigt werden. Für mich und Christoph Keller hat sich nur die Frage gestellt – Res Schmid hat sie bereits beantwortet – was mit den Kosten passiert, die nun anfallen und worüber allseits gejammert wird –, wenn ein Grosskanton den Lehrplan 21 ablehnt und nicht einführen will? Wenn der Kanton Zürich oder der Kanton Aargau Nein zum Lehrplan 21 sagt, müssten wir wirklich über die Bücher gehen. Ich weiss dann nicht, ob die Einführung noch sinnvoll wäre für die restlichen Kantone. Von daher möchte ich dann doch die Frage zu den Kosten stellen, die bereits entstanden sind.

Beim Thema Kosten wurde mir ebenfalls in Buochs bestätigt, dass es mitnichten so ist, dass man den Lehrplan quasi zum „Nullsummen-Spielchen“ einführe. Res Schmid hat einige Zahlen genannt. Es wird aber für die Gemeinden, nicht für den Kanton, mit Kosten in der Grössenordnung von einer halben Million Franken gerechnet. Allein die Einführung! Nur, dass wir darüber auch gesprochen haben. Ich habe verschiedene Gemeinden diesbezüglich angesprochen und sie haben höhere Kosten mit der Einführung als prognostiziert wurde. Unter uns gesagt: Sie lernen nicht den Lehrplan 21 an dieser Schulung, sondern lediglich die Anwendung des Lehrplans 21.

In diesem Zusammenhang haben wir auch die Frage diskutiert – man konnte sie mir auch nicht ganz befriedigend beantworten –, dass es ein Bürokratie-Monster für die Lehrerschaft werde mit der ganzen Behandlung, den Rapporten usw. Man muss sich das bewusst sein. Nicht umsonst stehen so viele Lehrer kritisch gegenüber dem Lehrplan 21. Es wird sehr, sehr umfassende administrative Aufgaben nach sich ziehen. Das sollte eigentlich auch nicht das Ziel sein, wenn man etwas modifiziert.

Man kann nun schon sagen, Jawohl, jetzt schlagen wir der SVP bzw. denjenigen, die das gemacht haben, eines ans „Näggi“ und lehnen das Postulat ab. Aber die Bedenkenlosigkeit gegenüber diesem Projekt, dass man das durchwinkt und sogar sagt, dass es keinesfalls referendumsfähig gemacht werden sollte, damit dummerweise noch das Volk mitreden kann, ist für mich äusserst bedenklich. Der Zug fährt, das ist so. Man wird ihn nicht bremsen können. Wenn dann aber die ersten Initiativen vom Volk angenommen werden, dann werde ich sehr gespannt sein, was Nidwalden machen wird.

Die Frage der Einführung ist für mich nach wie vor noch offen, insbesondere bezüglich der Kosten, welche die Gemeinden im Zusammenhang mit der Einführung nun zu tragen haben werden. Das alles wird totgeschwiegen. Und als Drittes ist nach wie vor die basisdemokratische Bedenkenlosigkeit, dass man das quasi gescheiter den Fachleuten überlassen solle. Wir haben bereits genug Sachen gehabt, welche wir den Fachleuten überlassen haben, und nachfolgend wegen schwerwiegenden Gründen den Entscheid korrigieren musste. Bei dieser Frage muss ich einfach sagen: Ein kritisches Votum, aber wie wir gehört haben: Der Zug fährt.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

#### Abstimmung

***Der Landrat beschliesst mit 37 gegen 17 Stimmen: Das Postulat von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Christian Landolt, Beckenried, sowie Mitunterzeichnenden betreffend Verschiebung der Einführung des Lehrplans 21 wird abgelehnt.***

### **7 Postulat von Landrat Otmar Odermatt, Wolfenschiessen, und Landrätin Therese Rotzer, Ennetbürgen, betreffend externe Untersuchung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

#### **POSTULAT**

Landrat Otmar Odermatt, Wolfenschiessen  
Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen

Ennetbürgen, 30. November 2015

**Postulat betreffend externe Untersuchung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 53 Abs. 3 Landratsgesetz; NG 151.1)**

Seit der Revision des Erwachsenenschutzrechtes am 1. Januar 2013 ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB in Nidwalden als Fachbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB tätig. Diese neu geschaffene Stelle musste in den vergangenen drei Jahren aufgebaut und die bestehenden altrechtlichen Beistandschaften und vormundschaftlichen Massnahmen überprüft und neu angeordnet werden. Das ist zweifelsohne keine leichte Aufgabe. Auch hat die Schaffung einer zentralen und anonymen Stelle im Kanton möglicherweise zu mehr Verdachtsmeldungen und damit zu Mehrarbeit geführt.

Bei der Schaffung der KESB ging man ursprünglich davon aus, dass das Amt mit 600 Stellenprozenten seine Aufgabe wahrnehmen können. Die Behörde war dann aber von Beginn an überlastet und der Regierungsrat hat dem Landrat bereits im September 2013 eine befristete Leistungsauftragserweiterung für 150 Stellenprozente (juristische Facharbeit) bis Ende 2015 beantragt. Der Regierungsrat hat damals argumentiert, die Behörde befinde sich in der Aufbauphase und die altrechtlichen Massnahmen müssten umgewandelt werden. Das führe zu einem zeitlich begrenzten Mehraufwand, den man mit dem befristeten Leistungsauftragserweiterung begegnen könne. Diesem Antrag hat der Landrat damals zugestimmt.

Nun stellt aber der Regierungsrat diesen Herbst den Antrag, diese Leistungsauftragserweiterung zu verlängern, wiederum befristet auf zwei Jahre; dies obwohl bis Ende 2015 alle altrechtlichen Massnahmen umgewandelt sein werden. Die Begründung im Bericht der Finanzdirektion vom 30. Juni 2015 ist äusserst dürftig. Es wird lediglich gesagt, die Fülle der Rechtsfälle sei mit nur einem juristischen Mitarbeiter (80%) nicht zu bewältigen. Unseres Erachtens ist die Aufbauphase nach drei Jahren und der Abarbeitung der altrechtlichen Fälle aber nun abgeschlossen. Da ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Leistungsauftragserweiterung befristet beantragt wird. Wenn es tatsächlich mehr Stellen braucht, um die laufenden Geschäfte zu erledigen, dann muss man die Anzahl der benötigten Stellen eruieren und dann unbefristet beantragen. Dafür braucht es aber fundierte Abklärungen und unseres Erachtens auch eine Beurteilung durch einen unabhängigen Experten.

Dabei ist insbesondere auch abzuklären, ob die KESB Nidwalden aktuell gut organisiert ist oder ob sie nicht auch mit weniger als den jetzt beantragten Stellenprozenten auskommen würde. Es ist durchaus denkbar, dass bei dieser neu geschaffenen Stelle noch einiges Potenzial zur Effizienzsteigerung vorhanden ist. Die KESB steht - auch in Nidwalden - immer wieder in der Kritik. Für uns Landräte ist sehr schwierig abzuschätzen, wie viele Mitarbeiter (mit welcher fachlichen Qualifikation) bei der KESB Nidwalden nun tatsächlich nötig sind, um die laufenden Fälle zu bearbeiten. Das wurde nach unserem Dafürhalten nicht genügend abgeklärt.

Dabei stellt sich auch die Frage, ob es sinnvoll ist, dass im Spruchkörper kein einziger Jurist bzw. keine einzige Juristin mehr tätig ist. Die Behördenmitglieder sind bei der Beurteilung komplexer juristischer Probleme auf die Vorarbeit der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Diese wollen aber offenbar für die Entscheide keine Verantwortung mehr übernehmen und sind nicht bereit, im Spruchkörper mitzuarbeiten. Bei der Einführung der KESB wurde aber eben gerade betont, dass es darum gehe, die Vormundschaftsbehörden zu professionalisieren und dass ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein müsse. Es verstehe sich von selbst, dass der Spruchkörper nicht alle Aufgaben selbst erfüllen könne und müsse. Zumindest aber die Kernkompetenzen (Recht/Sozialarbeit/Pädagogik/Psychologie) müssten aber im Spruchkörper selbst vorhanden sein (vgl. Bericht des Regierungsrates vom 15.11.2011 zum Gesetz über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches betr. Erwachsenenschutz, S.6). Unter diesen Umständen ist nicht nachvollziehbar, weshalb kein Jurist in den Spruchkörper gewählt wurde, um die entsprechende Verantwortung zu übernehmen.

Wir beantragen daher, dass der Regierungsrat von einem unabhängigen Experten folgende Fragen zu prüfen und dem Landrat einen entsprechenden Bericht abzugeben hat:

1. Ist die KESB Nidwalden effizient und angemessen organisiert?
2. Besteht Verbesserungspotential bei den Abläufen oder bei der Art und Weise, wie die Fälle formell und materiell behandelt werden? Falls ja, welche?
3. Ist es sinnvoll, wenn im Spruchkörper kein ausgebildeter Jurist mehr tätig ist, sondern das juristische Wissen allein durch juristische Mitarbeiter abgedeckt wird?
4. Über wie viele Stellenprozente muss die KESB Nidwalden verfügen, um ihren gesetzlichen Auftrag innert angemessener Frist erledigen zu können? Braucht es unbefristete Leistungsauftragserweiterungen? Falls ja, in welchem Ausmass und mit welcher fachlichen Qualifikation?

Der Regierungsrat wird ersucht, die Arbeit und Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in diesem Sinne fundiert überprüfen zu lassen und dem Landrat einen entsprechenden Bericht zu erstatten. Damit haben wir die Gewissheit, dass nach Ablauf der nun wieder befristet bewilligten Leistungsauftragserweiterung Ende 2017 Zahlen und Fakten auf den Tisch kommen. Ich danke Ihnen für die Gutheissung unseres Antrages.

*Otmar Odermatt, Landrat*

*Therese Rotzer-Mathyer, Landrätin*

**REGIERUNGSRAT**

**PROTOKOLLAUSZUG**

**Nr. 434**

Stans, 21. Juni 2016

Gesundheits- und Sozialdirektion. Sozialamt. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).  
Parlamentarische Vorstösse. Postulat von Landrat Otmar Odermatt, Wolfenschiessen, und Landrätin  
Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen betreffend externe Untersuchung der KESB. Antrag an  
den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Mit Datum vom 30. November 2015 haben Landrat Otmar Odermatt, Wolfenschiessen, und Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, ein Postulat betreffend externe Untersuchung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingereicht. Demnach wird beantragt, dass der Regierungsrat von einem unabhängigen Experten folgende Fragen zu prüfen und dem Landrat einen entsprechenden Bericht abzugeben hat:

- 1. Ist die KESB effizient und angemessen organisiert?*
- 2. Besteht Verbesserungspotential bei den Abläufen oder bei der Art und Weise, wie die Fälle formell und materiell behandelt werden? Falls ja, welche?*
- 3. Ist es sinnvoll, wenn im Spruchkörper kein ausgebildeter Jurist mehr tätig ist, sondern das juristische Wissen alleine durch juristische Mitarbeiter abgedeckt wird?*
- 4. Über wie viele Stellenprozente muss die KESB Nidwalden verfügen, um ihren gesetzlichen Auftrag innert angemessener Frist erledigen zu können? Braucht es unbefristete Leistungsauftragserweiterungen? Falls ja, in welchem Ausmass und mit welcher fachlicher Qualifikation?*

### **1.2**

Im Postulat wird ausgeführt, seit der Revision des Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 sei die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in Nidwalden als Fachbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB (SR 210) tätig. Diese neu geschaffene Stelle habe in den vergangenen drei Jahren aufgebaut und die bestehenden altrechtlichen Beistandschaften und vormundschaftlichen Massnahmen überprüft und neu angeordnet werden müssen. Die Postulanten halten fest, dass dies zweifellos keine leichte Aufgabe sei. Auch habe die Schaffung einer zentralen und anonymen Stelle im Kanton möglicherweise zu mehr Verdachtsmeldungen und damit zu Mehrarbeit geführt.

### **1.3**

Das Landratsbüro prüfte den parlamentarischen Vorstoss und stellte fest, dass dieser Art. 53 Abs. 5 des Landratsgesetzes vom 4. Februar 1998 (NG 151.1) entspricht. Es überwies das Postulat am 9. Dezember 2015 zur Stellungnahme binnen sechs Monaten (§ 108 Abs. 2 Landratsreglement; NG 151.11) an die Gesundheits- und Sozialdirektion.

## **2 Erwägungen**

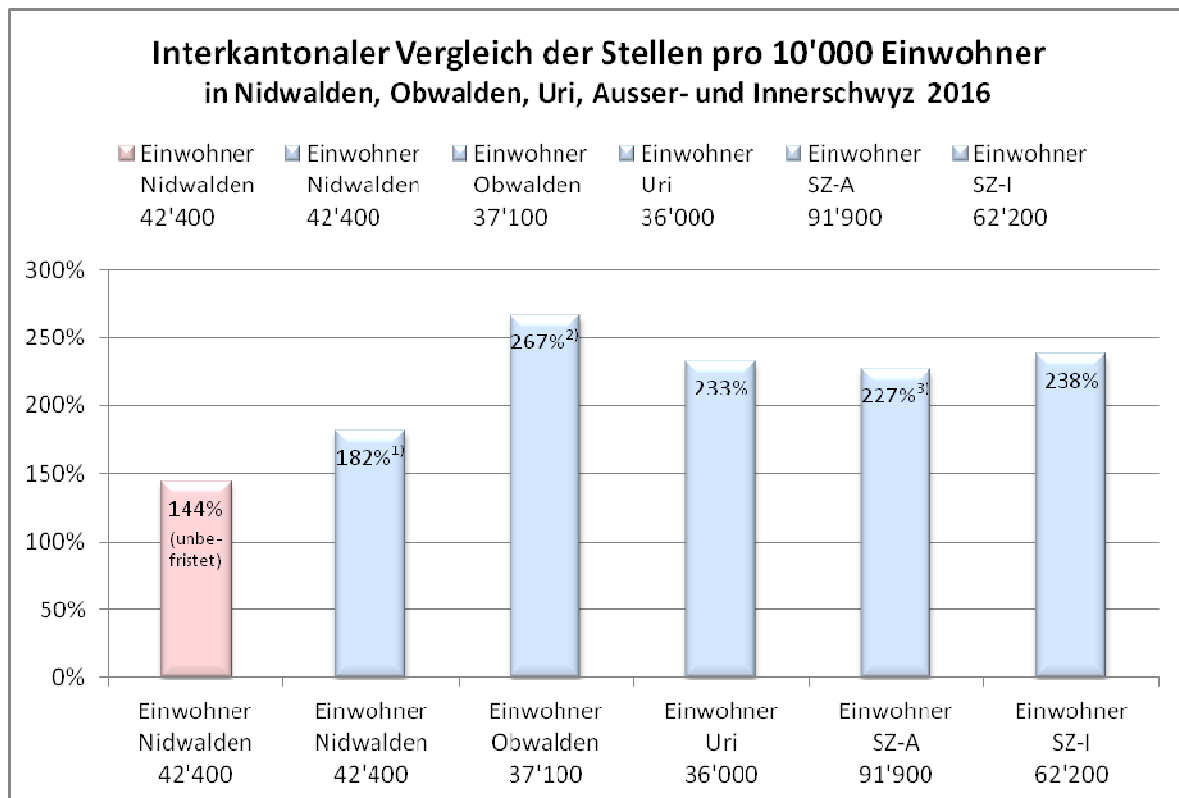
### **2.1 Einführung**

Per 1. Januar 2013 erfolgte im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESB) gesamtschweizerisch der Übergang von Laienbehörden zu interdisziplinären Fachbehörden, d.h. dass rund 1'420 Vormundschaftsbehörden durch 148 KESB bzw. Fachbehörden ersetzt wurden. In den Deutschschweizer Behörden arbeiteten hauptsächlich Laien, die politisch gewählt waren und keine fachlichen Vorgaben erfüllen mussten.

Dieser Systemwechsel wurde vom Eidgenössischen Parlament und von Fachleuten gefordert und ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) geregelt.

### **2.2 Statistik zur personellen Situation der KESB NW**

Die aktuelle Stellensituation im Jahre 2016 der KESB der Urkantone präsentiert sich – umgerechnet auf Stellen pro 10'000 Einwohner – wie folgt:



<sup>1)</sup> inklusive befristete Stellen (befristet bis Ende 2017)

<sup>2)</sup> zusätzlich ein Revisorat-Praktikant (100%)

<sup>3)</sup> Zahlen aus dem Jahr 2015, keine Veränderungen bekannt

### 2.3 Beurteilung und Kosten einer externen Untersuchung

Aufgrund der vorstehenden Grafik ist ersichtlich, dass die KESB NW im interkantonalen Vergleich bezüglich Stellenprozente bescheiden ausgestattet ist.

Eine externe Untersuchung könnte Sinn machen, wenn grosse Herausforderungen oder Umwälzungen anstehen würden, die aus eigener Kraft nicht bewältigt werden können oder wenn ein Amt oder eine Behörde ungenügend organisiert sind sowie über ungeeignetes oder überfordertes Kaderpersonal verfügen. Wie aus der nachfolgenden Beantwortung hervorgeht, ist dies bei der KESB NW nicht der Fall.

Die Kosten einer externen Untersuchung in der Grösse der KESB NW betragen laut Erfahrungswerten in Nachbarkantonen (Uri, Obwalden und Luzern) rund 15'000 bis 20'000 Franken. Dies wird auch von einem schweizweit bekannten Experten so bestätigt. Da im Fall der KESB die eigentlichen Dossiers (materielle Prüfung) nicht von externen Experten überprüft werden dürfen, sondern nur von den Gerichten, würde es bei einer solchen Untersuchung unter anderem darum gehen, die internen Abläufe, den Aufbau der Behörde, die administrative Organisation und das interne Controlling zu überprüfen. Zudem müsste anhand von Fallzahlen und interkantonalen Vergleichen überprüft werden, ob die KESB über genügende Stellenprozente verfügt.

Neben diesen nicht unerheblichen Kosten für die Untersuchung würde intern viel Zeit benötigt, die dann dem Spruchkörper und den Mitarbeitenden der KESB für ihre eigentliche Arbeit fehlen würde.

### 2.4 Beantwortung des Postulats

#### 2.4.1 1. Ist die KESB effizient und angemessen organisiert?

Die KESB NW nahm ihre Arbeit mit sehr kurzer Vorlaufzeit auf. Sie trat ihre Arbeit per 1. Januar 2013 mit 600 Stellenprozente an, die aufgrund der per 31.12.2008 vorhandenen 390 vormundschaftlichen Mandaten bewilligt worden waren. Anstelle der geplanten 390 Mandate (265 für Erwachsene und 125 für Kinder; Stand per 31.12.2008) musste die KESB NW insgesamt 43% mehr Dossiers (total 556) übernehmen. 90 dieser Dossiers waren pendent, d.h. es mussten unverzüglich Risikoeinschätzungen vorgenommen werden, um die dringlichsten Fälle rasch zu bearbeiten. Hinzu kamen zahlreiche Gefährdungsmeldungen, die umgehend bearbeitet werden mussten.

Es zeigte sich schnell, dass die vorhandenen 600 Stellenprocente keineswegs ausreichten, um die vielen neuen Fälle und die Umwandlungen der altrechtlichen Fälle zu bewältigen. Aufgrund dieser belastenden Situation anerkannte der Regierungsrat die Notwendigkeit der Erhöhung des Leistungsauftrages per Ende 2013 und erhöhte die bisherige Lohnsumme mit RRB Nr. 608 vom 10. September 2013 befristet bis Ende 2015. Die Leistungsauftragserweiterung ermöglichte die Anstellung zweier juristischer Fachpersonen in einem Teilpensum; die KESB war somit (befristet) mit 750 Stellenprozenten dotiert.

Zwar wurden die befristeten Pensen im Januar und März 2014 besetzt, doch hinterliess die lange, krankheitsbedingte Abwesenheit der ersten Präsidentin (Juristin) und ihre spätere Kündigung eine bedeutende Lücke in einer sich im Aufbau befindenden Organisation. Damit der Spruchkörper nicht nur mit zwei Mitgliedern und ohne juristisches Know-how besetzt war, sprang der Leiter des KESB-Rechtsdienstes als Ersatzmitglied ein. Am 17. Juni 2014 wählte der Regierungsrat mit RRB Nr. 480 eine juristische Mitarbeiterin des KESB-Rechtsdienstes als Mitglied ad interim, damit sich der Leiter KESB-Rechtsdienst wieder seiner Kernaufgabe widmen konnte. Am 4. November 2014 wählte der Regierungsrat mit RRB Nr. 816 das Mitglied ad interim als Vizepräsidentin, womit die Behörde wieder voll handlungsfähig war.

Fazit für den Regierungsrat ist, dass die KESB NW mittlerweile effizient und angemessen organisiert ist. Die mit der Aufsicht betraute Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD) hat beim krankheitsbedingten Ausfall der ersten Präsidentin in Zusammenarbeit mit dem Personalamt rasch gehandelt und organisierte das punktuelle, periodische Beiziehen einer erfahrenen externen Juristin. An zahlreichen Gesprächen und Sitzungen wurde die Ablösung der ersten Präsidentin in die Wege geleitet. Der Regierungsrat hat mit mehreren Beschlüssen die notwendigen Schritte vollzogen, damit diese wichtige Behörde – zwar unter erschwerten Bedingungen – jederzeit voll handlungsfähig war.

#### **2.4.2 2. Besteht Verbesserungspotential bei den Abläufen oder bei der Art und Weise, wie die Fälle formell und materiell behandelt werden? Falls ja, welche?**

Nach den schwierigen ersten beiden Jahren wurde das Jahr 2015 für die Fortführung der konsequenten Aufbauarbeit genutzt. In der ersten Jahreshälfte wurde mit Hilfe einer externen Organisationsberatung die systematische Regelung der Ablauforganisation der 110 verschiedenen Massnahmen an die Hand genommen, die in die Zuständigkeit der KESB fallen. Die Standardisierung der Abläufe führte zu einer Klärung der Vorgehensweisen in den täglich anstehenden Geschäften, was sich positiv auf die Bearbeitungszeit und die Erledigung offener Pendenzen auswirkte.

Die KESB NW ist zweifellos funktionsfähig und hat nach einer herausfordernden Anfangsphase im Verlaufe der letzten dreieinhalb Jahre Tritt gefasst. Trotzdem ist diese Behörde noch jung und ist gerade auch angesichts der im interkantonalen Vergleich immer noch sehr knappen personellen Ressourcen stark gefordert.

#### **2.4.3 3. Ist es sinnvoll, wenn im Spruchkörper kein ausgebildeter Jurist mehr tätig ist, sondern das juristische Wissen alleine durch juristische Mitarbeiter abgedeckt wird?**

Der Spruchkörper der KESB NW ist gemäss gesetzlichen Vorgaben interdisziplinär zusammengesetzt und setzt sich aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. Sie weisen Abschlüsse in den Bereichen Recht, Sozialarbeit und Medizin auf. Ein Ersatzmitglied war früher als Gemeindeschreiber tätig. Seit Bestehen der KESB NW war im Spruchkörper stets eine ausgebildete Juristin bzw. ein Jurist tätig. Wie oben erwähnt, war dies auch während des krankheitsbedingten Ausfalls der ersten Präsidentin der Fall.

#### **2.4.4 4. Über wie viele Stellenprocente muss die KESB Nidwalden verfügen, um ihren gesetzlichen Auftrag innert angemessener Frist erledigen zu können? Braucht es unbefristete Leistungsauftragserweiterungen? Falls ja, in welchem Ausmass und mit welcher fachlicher Qualifikation?**

Um die Arbeitsbelastung bzw. die notwendigen Stellen einzuschätzen, wurde bei den Aufbauarbeiten der KESB NW auf die Fallzahlen der schweizerischen Vormundschaftsstatistik und auf die Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) abgestützt. Dabei war es der Politik ein grosses Anliegen, keine Stellen auf Vorrat zu schaffen. Die beantragten 600 Stellenprocente lagen im untersten Bereich der Empfehlungen. Dies wurde auch durch den Vergleich mit anderen Kantonen/Regionen bestätigt.

Nach dem 1. Januar 2013 (Start der KESB) war rasch klar, dass die geplanten und bewilligten Stellen nicht ausreichen. Die Gemeinden hatten der KESB bedeutend mehr Fälle übertragen, als in der Statistik 2008 ausgewiesen war. Verschiedene Gemeinden hatten den Kanton darauf hingewiesen, die personellen Ressourcen nicht zu knapp zu berechnen. Zusätzlich kam erschwerend hinzu, dass die Behörde mit unerwartet vielen neuen Gefährdungsmeldungen konfrontiert wurde.

Am 28. Mai 2015 hat die KESB NW zuhanden des Regierungsrates einen Antrag auf „Leistungserweiterung Kindes- und Erwachsenenschutz 2016“ eingereicht. Sie beantragte eine unbefristete Leistungsauftragserweiterung um 260 Stellenprozent, nämlich 40% im Bereich Spruchkörper (Behördenmitglied mit juristischem Hintergrund), 160% im juristischen Bereich der abklärenden Dienste und 60% im Fachbereich Revisorat. Im Herbst 2015 haben der Regierungsrat und der Landrat dem Antrag der KESB NW auf Leistungserweiterung 2016 teilweise zugestimmt und zumindest die beiden bis Ende 2015 befristeten juristischen Stellen um weitere zwei Jahre, nämlich bis Ende 2017 befristet gutgeheissen.

Der Regierungsrat wird die Stellensituation der KESB NW im Frühjahr 2017 im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Budgets 2018 neu beurteilen.

## 2.5 Fazit

Aufgrund der unter den Ziffern 2.2 und 2.3 dargelegten Begründungen sowie der Beantwortung des Postulats ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine externe Überprüfung der KESB NW nicht notwendig ist und keine wesentlichen neuen Erkenntnisse bringen kann.

## Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, das Postulat von Landrat Otmar Odermatt, Wolfenschiessen und Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, betreffend externe Untersuchung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde abzulehnen.

**Landratspräsident Peter Scheuber:** Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieses Postulats und die Stellungnahme des Regierungsrates sowie der Kommission FGS mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt. Zum Eintretensantrag übergebe ich das Wort dem Erstunterzeichnenden, Landrat Otmar Odermatt.

**Landrat Otmar Odermatt:** Ich stelle den Antrag auf Eintreten.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

**Landrat Otmar Odermatt:** Auch ich habe mit Freude festgestellt, dass unser Postulat auf ein gutes Echo gestossen ist und durch die vorbereitende Kommission bereits die Zustimmung erfahren hat. Wie Sie wissen, ist seit der Revision des Erwachsenenschutzrechtes am 1. Januar 2013 die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB in Nidwalden als Fachbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB tätig. Diese neu geschaffene Stelle musste in den vergangenen drei Jahren aufgebaut und die bestehenden altrechtlichen Beistandschaften und vormundschaftlichen Massnahmen überprüft und neu angeordnet werden. Das ist zweifelsohne keine leichte Aufgabe. Auch hat die Schaffung einer zentralen und anonymen Stelle im Kanton möglicherweise zu mehr Verdachtsmeldungen und damit zu Mehrarbeit geführt als man erwartet hat.

Bei der Schaffung der KESB ging man ursprünglich davon aus, dass das Amt mit 600 Stellenprozent seine Aufgabe wahrnehmen können. Die Behörde war dann aber von Beginn an überlastet und der Regierungsrat hat dem Landrat bereits im September 2013 eine befristete Leistungsauftragserweiterung von 150 Stellenprozent (juristische Facharbeit) bis Ende 2015 beantragt. Der Regierungsrat hat damals argumentiert, die Behörde befinde sich in der Aufbauphase und die altrechtlichen Massnahmen müssten umgewandelt werden. Das führe zu einem zeitlich begrenzten Mehraufwand, den man mit einer befristeten Leistungsauftragserweiterung begegnen könne. Diesem Antrag hat der Landrat damals zugestimmt.

Dann stellte aber der Regierungsrat im Herbst 2015 den Antrag, diese Leistungsauftragserweiterung zu verlängern, wiederum befristet auf zwei Jahre. Dies, obwohl bis Ende 2015 alle altrechtlichen Massnahmen umgewandelt sein würden. Die Begründung im Bericht der Finanzdirektion vom 30. Juni 2015 war äusserst knapp, ja, eher dürftig. Es wurde lediglich ausgeführt, dass die Fülle der Rechtsfälle mit nur einem juristischen Mitarbeiter zu 80% nicht zu bewältigen sei.

Unseres Erachtens ist die Aufbauphase nach drei Jahren und der Abarbeitung der altrechtlichen Fälle aber nun abgeschlossen. Deshalb ist es für uns nicht mehr nachvollziehbar, weshalb die Leistungsauftragserweiterung befristet beantragt wurde. Wenn es tatsächlich mehr Stellen braucht, um die laufenden Geschäfte zu erledigen, dann muss man die Anzahl der benötigten Stellen eruieren und sie dann unbefristet beantragen. Dafür braucht es aber fundierte Abklärungen. Wir erachten es dabei als wichtig, dass diese Beurteilung durch einen externen und unabhängigen Experten gemacht wird. Wir möchten betonen, dass wir in keiner Art und Weise etwas gegen die KESB als Fachbehörde haben. Überhaupt nicht. Das musste ich auch ab und zu hören. Das ist aber überhaupt nicht so.

Insbesondere ist auch abzuklären, ob die KESB Nidwalden aktuell gut organisiert ist oder ob sie nicht auch mit weniger als den jetzt beantragten Stellenprozenten auskommen würde. Es ist durchaus denkbar, dass bei dieser neu geschaffenen Stelle noch Potenzial zur Effizienzsteigerung besteht. Die KESB steht – auch in Nidwalden – immer wieder in der Kritik. Für uns Landräte ist es sehr schwierig abzuschätzen, wie viele Mitarbeiter mit welchen fachlichen Qualifikation bei der KESB Nidwalden tatsächlich nötig sind, um die laufenden Fälle zu bearbeiten. Das wurde nach unserem Dafürhalten nicht genügend abgeklärt.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Arbeit und Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in diesem Sinne fundiert überprüfen zu lassen und dem Landrat einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Dadurch erhalten wir die Gewissheit, dass nach Ablauf der nun wieder befristet bewilligten Leistungsauftragserweiterung auf Ende 2017 Zahlen und Fakten auf den Tisch kommen. Die Antwort des Regierungsrates hat nämlich nicht wirklich neue Erkenntnisse gebracht.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie, unser Postulat gemäss Vorschlag der Kommission FGS zu unterstützen und an den Regierungsrat zu überweisen für eine externe Untersuchung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

**Landrat Peter Waser, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und als Vertreter der SVP-Fraktion:** An ihrer Sitzung vom 6. Juli 2016 hat die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin, Frau Yvonne von Deschwanden, sowie den Postulanten Frau Therese Rotzer und Herr Otmar Odermatt, das Postulat betreffend externe Untersuchung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beraten und nimmt wie folgt Stellung:

Es erscheint uns sehr wichtig festzuhalten, dass die Gutheissung des vorliegenden Postulats und die externe Untersuchung nicht als Misstrauensvotum gegenüber der KESB verstanden werden darf. Die Kommission weist die Regierung aus diesem Grund auch darauf hin, dass dieser Punkt – insbesondere auch gegenüber der KESB – klar kommuniziert werden muss.

Wir sind uns bewusst, dass die KESB ihren Auftrag in einem sehr heiklen Sachgebiet verrichten muss, dass ihre Entscheide sehr häufig in den Privatbereich der Betroffenen greifen und durch die Beteiligten sehr unterschiedlich bewertet werden. Ganz allgemein kämpft die KESB in der Bevölkerung mit einem gewissen Imageproblem.

Weiter hält die Kommission fest, dass sie bereits mehrmals darauf hingewiesen hat, dass die Unterlagen zur Beurteilung der benötigten Stellenprozente zu oberflächlich und zu wenig nachvollziehbar seien. Mit dieser Situation waren wir auch bei der letzten Budgetdebatte wieder konfrontiert, weshalb die Kommission nur unter grossen Vorbehalten bereit war, einer erneuten befristeten Gewährung von Stellenprozenten zuzustimmen. Schon damals war die Kommission der Meinung, dass umfassendere Unterlagen benötigt werden, um eine abschliessende Beurteilung der effektiv benötigten Stellenprozente vornehmen zu können.

Die Kommission kommt zum Schluss, dass das Postulat die Möglichkeit schafft, fundierte, durch unabhängige Experten erarbeitete Grundlagen zu erhalten, um eine sachliche Beurteilung der Arbeit der KESB und der effektiv benötigten Stellenprozente vorzunehmen.

Im Grundsatz begrüsst die Kommission die inhaltliche Formulierung des Auftrages. Die Kommission hat beschlossen, Ziffer 3 der abzuklärenden Fragen zu streichen, da gemäss Aussage der Gesundheits- und Sozialdirektorin das Vizepräsidium der KESB durch eine Juristin besetzt ist.

Die Kommission FGS beantragt dem Landrat mit 9 zu 1 Stimmen, ohne Enthaltung, das abgeänderte Postulat (Streichung Ziff. 3) betreffend externe Untersuchung der KESB gutzuheissen.

Stellungnahme der SVP: Auch unsererseits ist es kein Misstrauen, wenn wir der externen Untersuchung unsere Zustimmung geben. Dies erfolgt nicht aufgrund von Medienberichten, sondern weil wir der Überzeugung sind, dass im operativen Bereich Abklärungsbedarf vorhanden ist. Es kann doch nicht sein, dass in der Privatwirtschaft Erhöhungen von Stellenprozente sehr gut und detailliert begründet werden müssen, bei der öffentlichen Hand aber sehr oft, aufgrund fragwürdiger Vergleiche und Begründungen und oft auch aufgrund politischer Druckversuche, durchgewunken werden müssen. Im RRB Nr. 434 sehen wir den interkantonalen Stellenvergleich (S. 2). Es fällt uns schwer zu verstehen, wie man einen Vergleich der Fälle mit der Einwohnerzahl machen kann. Die Anzahl der Fälle hat doch nicht zwingend etwas mit der Einwohnerzahl zu tun. Wir fragen uns: Sind die Fälle identisch? Sind die Fälle inhaltlich und von der Komplexität her bekannt (Datenschutz)? Sind die Arbeitsabläufe bekannt? Fragen über Fragen, welche einen solchen Benchmark für uns nicht sehr aussagekräftig machen.

Die Beantwortung der gestellten Fragen durch den Regierungsrat fallen aus unserer Sicht wenig überraschend aus. Uns liegt vielmehr daran, wie der externe Untersuchungsauftrag und mit welchen Zielen er formuliert wird. Prioritäre Ziele müssen sein: Wo kann die Effizienz der einzelnen Arbeitsprozessabläufe gesteigert werden? Können Prozessabläufe sowie die Zusammenarbeit mit internen Stellen und externen Partnern verbessert bzw. optimiert werden? Wo besteht Handlungsfreiraum ohne gesetzliche Vorgaben zu verletzen (Eltern-Beistand, Bearbeitung einfacher Fälle nur durch Teile des Spruchkörpers, wie das im Kanton Luzern diskutiert wird)? Werden personelle und zeitliche Ressourcen zielgerichtet eingesetzt? Ist sonstiges Verbesserungspotential vorhanden? Aus der Untersuchung und Beurteilung der operativen Arbeitsprozesse sollte die Frage der benötigten Stellenprozente beantwortet werden können. Wir sagen aber ganz klar, dass eine solche Empfehlung für uns keine Verbindlichkeit hat und wir auch in Zukunft allfällige Leistungsauftragserweiterungen sehr kritisch beurteilen werden.

Aus unserer Sicht aber ganz entscheidend ist, dass die Untersuchung durch eine Stelle bzw. durch Personen vorgenommen wird, welche Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und eine unabhängige und sehr kritische Beurteilung vornehmen. Im Weiteren wünschten wir uns eine grössere Transparenz, welche Kosten durch angeordnete Massnahmen der KESB ausgelöst werden. Wie einleitend erwähnt, unterstützt die SVP dieses Postulat gemäss dem Antrag der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales.

**Landrätin Beatrice Richard, Vertreterin der FDP-Fraktion:** Die FDP hat an ihrer Fraktionssitzung die Frage nach einer externen Untersuchung der KESB ausführlich diskutiert. Die Grundlagen der KESB sind uns allen bekannt und wir wissen, dass die KESB eine Organisation ist, die fern in Bundesbern geschaffen worden ist und die sich mit sehr sensiblen Daten und Fällen bzw. mit Menschen befasst.

Die Diskussion der FDP hat ergeben, dass man die Problematik und den Handlungsbedarf sehr wohl sieht und anerkennt, wir sehen jedoch keinen erkennbaren Nutzen bzw. dass es kaum neue Erkenntnisse geben wird, wenn man eine Studie mit den im Postulat aufgeworfenen Fragen in Auftrag gibt. Zudem ist insbesondere bei der Frage 2 betreffend die Abläufe ja bereits mit Hilfe einer externen Organisationsberatung eine Überprüfung erfolgt, aufgrund dessen Optimierungen vorgenommen wurden. Auch die im RRB 434 dargestellte Statistik zeigt, dass wir wohl kaum in der KESB personell überdotiert sind, obwohl auch noch befristete Stellen bewilligt worden sind. Es sei denn, wir wollten uns anmassen zu beurteilen, dass die anderen Kantone in der KESB personell überdotiert seien.

Sollte nun doch eine externe Untersuchung vorgenommen werden, stellt sich die Frage, durch welchen unabhängigen Experten dies gemacht werden soll. Egal, wen man beauftragt und welche Resultate die Untersuchung ergibt, die eine oder andere Partei wird diese Erkenntnisse wiederum anzweifeln und wir stehen dann erneut vor der Frage, ob es mehr Personal brauche –, denn dies ist die Kernfrage.

Die Frage 3 wurde mit RRB 434 bereits beantwortet. Es würde kaum verwertbare neue Erkenntnisse erbringen für die doch beachtlichen Kosten, die diese Untersuchung mit sich bringen würde. Es sind aus unserer Sicht genügend Fakten vorhanden. Im Gegenteil, es wäre nur ein weiterer bürokratischer Aufwand.

Aufgrund all dieser Erkenntnisse ist die FDP-Fraktion grossmehrheitlich der Ansicht, dass auf eine externe Überprüfung verzichtet werden soll.

**Landrätin Susi Ettlín Wicki, Vertreterin der Grüne-SP-Fraktion:** Die KESB gewinnt in der Öffentlichkeit relativ bescheidene Anerkennung. Das gilt nicht nur für Nidwalden, nein, im Gegenteil. Die Medien in der ganzen Schweiz berichten über Ereignisse und tragische Vorkommnisse, so dass die KESB für viele ein Reizwort geworden ist. Behörden in anderen Kantonen und Bezirken sind teils massiven Vorwürfen ausgesetzt und es wird nicht – wie im vorliegende Postulat – einfach nur Ineffizienz vermutet.

Warum ist das so? Hinter jedem Fall, den die KESB behandelt, stehen Menschen. Zum Beispiel sind es Kinder, die es zu schützen gilt, oder Rechte, die gewahrt werden müssen für Personen, die das nicht selber tun können. Es sind Menschen, die vielleicht nicht voll urteilsfähig sind oder die nicht selbständig durchs Leben gehen können, es sind Frauen, die Gewalt erfahren in ihrem häuslichen Umfeld, und und und. Die Liste ist lang. Aber eines haben diese Menschen gemeinsam: Sie sind verletzlich und sie stehen meistens nicht auf der Sonnenseite des Lebens. Das Abklären von Schicksalen und das Anordnen von Schutzmassnahmen erfordert Feingefühl, Empathie, trotzdem eine gewisse Distanz, natürlich auch Fachwissen, Erfahrung und viel Zeit. Es ist eine wichtige Funktion, welche die KESB hierbei übernimmt. Aber nach aussen steht sie damit nie im glanzvollen Rampenlicht.

Retrospektiv betrachtet hat die KESB in Nidwalden im Januar 2013 nicht ideal gestartet. Man ist davon ausgegangen, dass die KESB die 390 Mandate mit 600 Stellenprozenten bearbeiten kann. Effektiv waren es aber 556 Dossiers oder 43% mehr. Die Fallzahlen sind also falsch eingeschätzt worden. Dass die Arbeit mit diesen personellen Ressourcen nicht bewältigt werden kann, scheint einleuchtend. Nach einem Jahr hat dann der Regierungsrat mit 150 befristeten Stellenprozenten diesen Fehler einigermaßen korrigiert.

Mit der personellen Besetzung des Präsidiums hat die KESB ebenfalls Pech gehabt. Lange, krankheitsbedingte Abwesenheit mit anschliessender Kündigung hat die ganze Situation bestimmt nicht erleichtert. Das Präsidium ist heute bekanntlich wieder besetzt, und in dieser Zusammensetzung hat die KESB die altrechtlichen Massnahmen per Ende 2015 fristgerecht umwandeln können, so wie es der Bund vorgeschrieben hat.

Die KESB arbeitet auch im interkantonalen Vergleich mit sehr knapper personeller Besetzung. Trotz den befristeten 150 Stellenprozenten steht Nidwalden abgeschlagen am Schluss der Rangliste. Wohl verstanden, wir vergleichen Nidwalden nicht mit Zürich oder Luzern, sondern mit Uri, Obwalden und Schwyz. Demografisch, sozial und kulturell sind das durchaus Referenzkantone. Der Fallmix ist deshalb wahrscheinlich auch vergleichbar.

Vor diesem Hintergrund erscheint mir das Postulat betreffend externer Untersuchung der KESB recht verfehlt. Es drückt eben doch ein Misstrauen aus gegenüber der KESB Nidwalden. Und das ist nicht gerechtfertigt. So, wie die KESB heute aufgestellt ist, arbeitet sie gut und seriös. Verbesserungspotential bei Abläufen gibt es vermutlich in jedem Betrieb. Optimierungen können aber auch intern erkannt und umgesetzt werden.

Innerhalb der Fraktion haben wir lange über den Sinn und allenfalls der Chance einer externen Untersuchung diskutiert. Wir haben uns auch Gedanken gemacht über die Beweggründe der Postulanten. Diese sind uns aber nicht wirklich klar geworden. Einige Mitglieder unserer Fraktion sehen eine externe Untersuchung als Chance bezüglich der Umwandlung der befristeten Stellen in unbefristete. Für die Mehrheit der Fraktion ist diese Untersuchung aber unnötig, ein absolut falsches Instrument, zu teuer und wird als ungeRechtfertigtes Misstrauen gegenüber der KESB angesehen. Die Mehrheit der Grüne-SP-Fraktion lehnt darum das Postulat ab.

**Landrat Otmar Odermatt als Vertreter der CVP-Fraktion:** Auch die CVP-Fraktion hat das Postulat an der letzten Fraktionssitzung vom 31. August 2016 intensiv und ausführlich beraten. Die CVP-Fraktion ist sich sehr bewusst, dass die KESB als Behörde in einem sehr heiklen Sachgebiet ihre Arbeit verrichten muss, weil es immer in den Privatbereich der Betroffenen geht. Gerade deshalb erachten wir eine externe Untersuchung der Arbeit der KESB als Behörde als gute Möglichkeit, das Image und die Akzeptanz der KESB in der Bevölkerung zu verbessern.

Die KESB musste sich als Behörde neu erfinden; sie hat ja erst seit dem 1. Januar 2013 ihre Arbeit aufgenommen. Deshalb ist es nach einigen Jahren mehr als angezeigt, zu analysieren, ob sie richtig und effizient unterwegs ist. Wir haben ihr nie unterstellt, dass sie nicht effizient sei, wie vorangehend das erwähnt worden ist. In keiner Art und Weise. Das besonders vor dem Hintergrund, dass der Landrat schon zweimal befristeten Stellenprozenten zustimmen musste. Dies obwohl die Grundlagen zur Beurteilung der Stellenprozente zu oberflächlich und zu wenig nachvollziehbar waren. Die CVP-Fraktion hat diese befristeten Stellenprozenten nur unter grossem Vorbehalt zugestimmt.

Auch die Anwendung von Art. 420 ZGB „Besondere Bestimmungen für Angehörige“ gäbe der KESB die Möglichkeit, Beistände, welche Familienangehörige betreuen, von den Aufzeichnungspflichten stark zu entlasten. Das sind meistens Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, also einfache Fälle. Das gäbe der KESB die Möglichkeit, die Stellenprozente, die dadurch frei werden, für schwierigere Fälle einzusetzen.

Die Fraktion ist auch der Meinung, dass sich die Kosten für einen externen Experten auszahlen, wenn wir dadurch genaue Grundlagen erhalten, um anlässlich der Budgetberatung im Herbst 2017 entscheiden zu können, wie viele Stellenprozente die KESB nun wirklich zusätzlich braucht und sie entsprechend auch unbefristet beantragt werden. Zudem soll der externe Untersuchungsbericht dem Regierungsrat als geeignetes Führungsinstrument zur Verfügung stehen.

Deshalb beantragt die CVP-Fraktion, das abgeänderte Postulat, wie es von der Kommission FGS vorgeschlagen wird, einstimmig gutzuheissen

**Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden:** Ich gebe die Meinung des Regierungsrates ab und möchte noch zusätzlich einige Antworten als Sozialdirektorin geben. Vorausschicken möchte ich, dass es mich als Sozialdirektorin sehr freut, dass hier in den meisten Voten die Aussage gemacht wurde, dass dies nicht als Misstrauen gegenüber der KESB gelten solle, sondern, dass man die Arbeit der KESB schätze und anerkenne.

Nun die Meinung des Regierungsrates zu diesem Postulat: Der Regierungsrat bleibt bei seiner Entscheidung, wie er es im RRB Nr. 434 vom 21. Juni 2016 festgehalten hat und lehnt somit das Postulat ab. Welches ist die Begründung für diese Ablehnung? Die KESB ist voll funktionsfähig, obwohl sie nachweislich sehr knappe Personalressourcen hat. Da nehme ich Bezug auf den interkantonalen Vergleich. Da haben die Votanten recht, wenn sie sich fragen, was das mit Einwohnerzahlen zu tun habe oder wie der Vergleich von einem Fall gegenüber dem anderen ist. Die Einwohnerzahlen erachte ich als sehr entscheidend. Nur so kann man den Personalbedarf für die KESB feststellen.

Der Regierungsrat hat entschieden, das Postulat abzulehnen, weil er im Frühling des nächsten Jahres, also 2017, wenn es bei uns bereits wieder um das Budget 2018 gehen wird, die Situation der KESB in personeller Hinsicht neu beurteilen will. Der Regierungsrat hat auch darauf hingewiesen, dass es zu beachten gelte, dass die externe Untersuchung Kosten auslösen werde. Zudem würden auch die zeitlichen Ressourcen, welche die KESB für ihre fachliche Arbeit zur Verfügung hat, durch Red und Antwort und das Aufzeigen ihrer Prozessabläufe reduziert. Das kann man sich ja vorstellen, dass das bedeutende personelle Ressourcen benötigen würde.

Das Fazit des Regierungsrates ist, dass unsere KESB gut funktioniert. Die Effizienz wird mit den Massnahmen, welche im letzten Jahr getroffen wurden, gewährleistet. Gemäss Regierungsrat ist keine externe Untersuchung nötig, weil keine neuen Erkenntnisse vorliegen.

Peter Waser als SVP-Sprecher darf ich sagen: Wenn man den Fachexperten, welcher durch den Regierungsrat zu bestimmen ist, und auch den Fragenkatalog oder den Kontrollkatalog durch den Regierungsrat bereits hinterfragt und verlangt wird, dass es ein total unabhängiger Experte sein müsse, welcher das dann zu beurteilen habe, wird es doch schwierig. Ich würde am liebsten sagen, dass die SVP uns doch einen Experten suchen solle, der als unabhängig gelten kann. Selbstverständlich geht das aber nicht; es ist Aufgabe der Regierung, das zu tun. Ich bitte Sie deshalb um Ihr Vertrauen in die Regierung. Sollte das Postulat tatsächlich überwiesen werden, ist die Regierung ganz sicher fähig, einen unabhängigen Experten in dieser Sache zu finden.

Als Sozialdirektorin und Verantwortliche der Abläufe der KESB – nicht bezüglich Inhalt, da es eine Behörde ist und niemand dazu etwas zu sagen hat, weder ich, noch die anderen Regierungsräte, noch das Parlament – scheue ich die Beantwortung keiner einzigen Frage, die Peter Waser hier aufgeführt hat. Ich darf auch zuhänden von Otmar Odermatt und anderer Votanten sagen, dass der Beschluss im vereinfachten Verfahren, welches der Kanton Luzern hat, wir als Zirkularbeschluss haben, wenn es um einfache Fälle geht. Wir bieten auch vereinfachte Kontrollen an für Eltern oder Verwandten von behinderten Familienmitgliedern.

Die Regierung ist der Meinung, dass es keinen Experten braucht. Die Entscheidung liegt nun bei Ihnen. Ich bitte Sie, dabei das alles zu beachten, was ich hier geäussert habe.

**1. Vizepräsidentin Michèle Blöchliger:** Ich möchte mich an das Votum der Sozialdirektorin anschliessen und auch auf den RRB 434, Seite 5, hinweisen, wo der Regierungsrat sagt: „Der Regierungsrat wird die Stellensituation der KESB Nidwalden im Frühjahr 2017 im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Budgets 2018 neu beurteilen.“ Für mich ist das genau der Hinweis für die Durchführung einer Expertise oder einer Studie als Chance für den Regierungsrat, weil sie als Basis für den Regierungsrat dienen kann, um genau die Einschätzung der Stellensituation beurteilen zu können. In diesem Sinne bitte ich Sie, das Postulat von Otmar Odermatt und Therese Rotzer zu unterstützen.

**Landrat Joseph Niederberger:** Ich finde die externe Untersuchung der KESB gut, auch wenn es Kosten generiert. Ich denke, es ist gut investiertes Geld. Die KESB gibt es nun seit vier Jahren. Es sind Strukturen gewachsen, aber sie sind hoffentlich nicht so festgefahren, dass keine Änderungen mehr möglich sind. Ich finde es gut, wenn allfällige Fehler geortet werden und Strukturen und interne Abläufe geändert werden, wenn es nötig sein sollte. Ziel muss immer sein, dass das Volk bzw. der Bürger im Vordergrund steht. Sollte die externe Untersuchung zum Schluss kommen, dass Korrekturen notwendig sind, ist es ja gut, dann können die Fehler behoben werden. Sollte die Untersuchung zum Schluss kommen, dass es keine Korrekturen braucht, dann ist es auch gut und man kann das als Auszeichnung für die KESB bewerten, die gestärkt aus dieser Untersuchung heraus kommen würde. Deshalb unterstütze ich das Postulat.

**Landrat Viktor Baumgartner:** Auch ich unterstütze das Postulat aus Überzeugung. Wir haben es von Michèle Blöchliger gehört: Gestützt auf was wird der Regierungsrat die Stellensituation neu beurteilen. Wir haben von der Entstehungsgeschichte gehört und von den Schwierigkeiten der Präsidentin gehört; es war also kein einfaches Umfeld zum Starten und auch nicht zum weiterarbeiten. Ich bin überzeugt, nicht beurteilen zu können, wie die KESB arbeitet. Ich bin aber überzeugt, dass wir in der Finanzkommission ganz klar entscheiden konnten, dass wir schlechte Unterlagen erhalten haben, und dass jene Frau, die das vorgestellt hat, es nicht fertig gebracht hat, das Anliegen gegenüber der Politik zu vertreten. Ich möchte hier auch festhalten, dass die Befristung der Leistungsauftragserweiterung nicht vom Parlament angeregt, sondern von der Regierung vorgeschlagen wurde, aus Überlegungen bezüglich Sparmassnahmen. Das ist uns bewusst. Wenn ein Antrag auf befristete Leistungsaufträge gestellt wird, gibt das dem Parlament die Hoffnung, dass diese Befristung wieder aufgelöst wird. Sonst muss man unbefristete Leistungsaufträge beantragen. Das haben wir beim ersten Mal verstanden. Das zweite Mal haben wir es nicht ganz verstanden, haben aber im Goodwill zur Sache, der neuen Führung, der neuen Strukturen und im Vergleich mit anderen Kantonen, zähneknirschend Ja gesagt. Ohne eine andere Betrachtungsweise in der Tiefe wissen wir auch im Jahr 2017 immer noch nicht, wie wir dies beurteilen sollen. Wir werden ähnliche Diskussionen führen: eine weitere Befristung oder keine Befristung; Leistungsauftragserweiterung Ja oder Nein. Die Untersuchung gibt dem Parlament und der Regierung die erforderlichen vertieften Informationen. Aus dieser Überzeugung sage ich Ja zum Postulat.

**Landrat Thomas Wallimann:** Ich staune ja schon über unsere Experten-Gläubigkeit. Wir haben ein Problem und wissen genau, wo das liegt. Es gibt verschiedene Sachen, wo wir ziemlich genau wissen, wo es liegt. Leute bei der KESB, Leute, die betroffen sind, wissen, dass es um die Betreuung von Familienangehörigen geht. Es hat mit ganz bestimmten Fällen zu tun, welche den Leuten an die Nerven gehen. Dann wissen wir, dass wir wahrscheinlich zu wenig Personal haben, weil die Arbeit nicht zu aller Zufriedenheit ausgeführt werden kann. Wir wissen weiter, dass die Regierung sagt, dass sie es erkannt habe, und dass sie es im Zusammenhang mit dem Budget 2018 anschauen werde. Nun brauchen wir einfach noch einen externen Bericht, damit wir denken, dass der Regierungsrat dann wisse, was er uns in einem Jahr im Zusammenhang mit dem Budget vorschlagen soll. Das machen sie ja schon! Sonst müssen wir die Regierung abwählen und selber Einsitz nehmen, dann können wir es selber machen. Aber an und für sich muss ich sagen, dass die gleichen Leute, die überall sparen wollen, dass es „tätscht und chlöpft“, nun bereit

sind, einfach 30'000 Franken für einen Experten auszugeben, welcher möglichst unabhängig sein soll. Wobei unabhängig heissen soll, dass er so denken soll, wie ich denke, dass es richtig ist. Dann muss ich sagen: Nein, so können wir das nicht machen! Ich vertraue darauf, dass die einzelnen Institutionen die Probleme angehen und Lösungen gefunden werden. Ich erachte es als unnötig, hier einen Externen beizuziehen. Vertrauen wir unserem System. Wir haben eine Aufsichtskommission und verschiedene andere Instrumente, die das machen können. Die sind dafür da. Ich werde das Postulat ablehnen.

**Landrat Ruedi Waser (Hergiswil):** Ich sehe es eigentlich auch so, wie Thomas Wallimann. Jene, die glauben, dass Experten neutral beurteilen, sollen das glauben. Das Wesentliche ist, wenn eine solche Expertise in Auftrag gegeben wird, wer der Auftraggeber ist und was dieser für eine Grundhaltung hat. Jene, welche so blauäugig sagen, dass sie das nur haben wollten, weil die KESB neu eingeführt wurde und wir nicht ganz genau Kenntnis davon haben – jenen glaube ich nicht, dass sie das so blauäugig sehen. Ich denke, die KESB ist eine Institution, welche überall im Gespräch ist und auf diesen Populärheitszug wollte man aufsitzen und hat das vorliegende Postulat geschaffen.

Zu den externen Kosten: Sie diskutieren ja stets darüber, dass die externen Kosten reduziert werden sollen. Ich erinnere Sie an die Baudirektion, wo solche Ausgaben zu finden sind. Da solle mit den externen Kosten zurück gefahren werden. Hier wollen wir aber wieder Geld ausgeben für eine Expertise, wo ich Ihnen sage, dass es das Papier nicht wert sein wird, was es bringt. Wenn wir die gleiche Logik anwenden wollten, müssten wir auch eine Expertise über die Einführung des neuen Baugesetzes machen. Da sollte ein Externer beurteilen, ob das neue Modell auch wirklich das Gelbe vom Ei ist, oder ob man hier andere Überlegungen machen sollte. Wir sollten ebenfalls einen Experten haben zu den Flugplatzfragen. Den hatten wir bereits. Sie erinnern sich: Es war eine sehr erfolgreiche Geschichte. Man hat sich zwar wieder von ihm getrennt, weil man fand, dass es doch keine allzu gescheite Idee war.

Nun probieren wir das auch bei der KESB. Da kann man nun wieder probieren eine Expertise, eine Eignungsbestätigung, zu erreichen. Da muss ich sagen: Ich glaube nicht, dass wir das haben und wir damit etwas erreichen. Es gibt ganz grosse Unternehmen, welche mit externen Beratungen z.B. die UBS oder die Swissair an die Wand gefahren haben. Sie haben sich voll auf die Experten verlassen und sie haben sich sehr gut beraten lassen für sehr viel Geld. Mir fehlt allein der Glaube, dass es neutrale Experten gibt. Es gibt nur Experten, welche probieren, die Meinung des Auftraggebers zu bestätigen. Deshalb bin ich dagegen, dass das gemacht wird.

**Landrat Andreas Gander:** Ich habe mir die Mühe genommen und bei der KESB nachgefragt, wie sie sich zu so einem Bericht bzw. einer externen Untersuchung stellen würden und was sie dazu meinen. Ich hatte das Vergnügen, mit dem Stellvertreter zu sprechen. Er hat gesagt, dass sie damit kein Problem hätten, wenn die KESB untersucht würde. Es könnte ihnen allenfalls aufzeigen, wo es blinde Flecken gibt. Sie hätten auch keine Angst davor, weil sie doch das Gefühl hätten, ihre Arbeit gut zu machen. Ihnen sei insbesondere wichtig, dass die Geschichte bezüglich der Stellenprozente eingehend geklärt werde und dass es aus der befristeten eine unbefristete Sache gebe. Wir wissen alle, dass wenn jemand eine befristete Anstellung hat, ist das kein guter Grundzustand, sei es für eine Behörde oder für eine Firma. Die Angst besteht ja immer, dass die Person nach der Einarbeitung wieder geht. So müsse auch hier dafür gesorgt werden, dass die Personenfluktuation gemindert wird. Deshalb wären sie eigentlich froh, wenn eine Untersuchung gemacht würde. Die Angst bestehe lediglich darin, dass die Untersuchung aufgrund der Kosten nicht gemacht werde.

**Landrätin Lilian Lauterburg:** Wie es auch immer herauskommen wird: Es hat beides Vorteile bzw. Nachteile. Bereits zu Beginn konnte uns die Gesundheitsdirektion plausibel darlegen, weshalb sie die Stellen benötigen würden und sie konnte auch stets gut erklä-

ren, weshalb sie die zusätzlich befristeten Stellen noch benötigen würden. Von daher meine ich eigentlich, braucht es keine externe Untersuchung. Die Behörde arbeitet ja auch noch nicht so wahnsinnig lange. Ich denke, dass es eine gewisse Zeit braucht, bis sich so eine Behörde etabliert und eingearbeitet hat.

Auf der anderen Seite sehe ich auch eine gewisse Chance in einer solchen externen Beurteilung, insbesondere, wenn die Expertise – da bin ich eigentlich fast sicher – zeigen wird, dass unsere Behörde unterdotiert ist. Die Frage ist, was der Landrat mit dieser Erkenntnis machen wird und ob er dann tatsächlich die Stellen unbefristet sprechen würde. Deshalb werde ich gegen das Postulat stimmen, entgegen einer gewissen Überzeugung.

**Landrat Peter Wyss:** Nur kurz ein paar Ergänzungen. Lieber Kollega Thomas Wallimann, ich wäre froh gewesen, du hättest das Votum der Expertenhörigkeit, welche du uns ankreidest, beim Lehrplan 21 auch gehalten. Es ist immer so: Wenn zwei das gleiche tun, ist es nicht dasselbe. Im Weiteren ist es schön, wenn die FDP den schützenden Arm über ihre Regierungsrätin hält. Das ist vorbildlich. Das hätten wir vielleicht beim Lehrplan 21 auch tun sollen. Aber freundeidgenössisch können wir diesen Konflikt intern noch austragen.

Wenn Frau Gesundheitsdirektorin die Einwohnerzahl eines Kantons in Vergleich mit möglichen Arbeitsstellen rund um die KESB einbringt, frage ich mich, wieso haben 40'000 Nidwaldner sieben Regierungsräte und das Millionen-Zürich lediglich fünf? Das kann man nicht vergleichen. Es kommt immer auf die Fälle, auf die Arbeit und die vorhandenen Schwierigkeiten an. Fakt ist: Es ist richtig, diese Expertise kann das eine oder andere Resultat aufzeigen, welches uns passt oder nicht passt. Aber dann hat man einen Bericht, aufgrund dessen man grundlagenmässig beurteilen kann, ob es unbefristete oder befristete Arbeitsstellen braucht. In diesem Sinne ist das Postulat zu unterstützen.

**Landrat Dominic Starkl:** Mir ist aufgefallen: Das Postulat ist zur Stellungnahme innert sechs Monaten überwiesen worden. Es steht aber nicht, bis wann der Bericht vorliegen müsste. Deshalb wäre ich mir nicht so sicher, dass wir nächstes Jahr beim Budget diesen Bericht auch haben werden.

**Landratspräsident Peter Scheuber:** Für die Berichterstattung zur Erfüllung des Postulats ist keine Frist vorgegeben.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

#### Abstimmung

***Der Landrat beschliesst mit 37 gegen 20 Stimmen: Das Postulat von Landrat Otmar Odermatt, Wolfenschiessen, und Landrätin Therese Rotzer, Ennetbürgen, betreffend externe Untersuchung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB wird mit der Streichung von Ziffer 3 in abgeänderter Form gutgeheissen.***

---

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

---

Landratspräsident:

*Peter Scheuber*

Landratssekretär:

*Armin Eberli*